

33-F-43

čís 187.
VYŘAZENO

Die Judicatur

des Obersten Gerichtshofes in der Sprachenfrage
und
die Bestimmungen der 13 a. G. O. und 14 w. G. O.

Von

KAREL J. ROHAN.

J. Rohan

II rec 8 d



PRAG 1898.

REVUE ROZHLEDY, JOS. PELCL.

Das Abendblatt der »Neuen Freien Presse« von 7. Jänner Nr. 11987 brachte auf Seite 2 unter der Überschrift »Der Oberste Gerichtshof und die Sprachenverordnungen« die nachstehende Original-Correspondenz dto Eger, den 6. Jänner 1898:

»Der Oberste Gerichtshof in Wien hat eine für die Deutschen Oesterreichs bedeutsame Entscheidung gefällt, indem er neuerlich in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise aussprach, dass bezüglich der Verhandlungssprache bei den Gerichten ausschliesslich der § 13 der Allgemeinen Gerichtsordnung Anwendung zu finden habe, dass somit bei Gerichten in deutschen Bezirken nur die deutsche Sprache gesetzliche Berechtigung habe. Der Fall, um den es sich dabei handelte, war der folgende:

Am 7. Mai v. J. erschien bei dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte in Eger ein czechischer Advocatus-Concipient aus Klattau, welcher auf Grund der Sprachenverordnung vom 5. April 1897 über eine deutsche Klage eine czechische Einrede erstatten wollte. Der klägerische Vertreter Dr. Zuckermann in Eger protestirte gegen diesen Vorgang so lange, bis das Gericht nach Fassung zweier Beschlüsse den Argumentationen des Klagevertreters sich anschloss und aussprach, die Einrede dürfe nur in deutscher Sprache zu Protocoll gegeben werden.

Der czechische Advocat ergriff gegen diese Entscheidung den Recurs an das Prager Ober-Landesgericht, welches seiner Beschwerde auch stattgab, und zwar mit ausdrücklicher Berufung auf die Sprachenverordnungen, und dem Egerer Bezirksgerichte den Auftrag ertheilte, die Einrede in czechischer Sprache zuzulassen.

Dr. Zuckermann recurrirte gegen diesen Bescheid an den Obersten Gerichtshof und führte aus, dass, wenn auch in Böhmen zwei Sprachen gesprochen werden, in den reindeutschen Kreisen und Bezirken, wie es zum Beispiele der Egerer Bezirk ist, die czechische Sprache nicht die landesübliche sei und demnach daselbst vom Gerichtsgebrauche ausgeschlossen ist. Dr. Zuckermann bestritt dabei die Gesetzlichkeit der Sprachenverordnung. Diesem noch vor dem Egerer Volkstage an den Obersten Gerichtshof gerichteten Appell hat derselbe in der vor einigen Tagen herabgelangten Entscheidung vom 3. November 1897, Z. 9682 — welche die Durchführung der Verhandlung nur in deutscher Sprache verordnet — mit nachstehender Begründung stattgegeben:

Das Oberlandesgericht hat seine Entscheidung auf die §§. 9 und 11 der im Landesgesetzblatte für Böhmen vom 7. April 1897, Zahl 12, kundgemachten Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. April 1897 gestützt und wird in dem Revisions-Recurse die Giltigkeit dieser Verordnung angezweifelt und gebeten, die Frage der Gesetzlichkeit derselben zu prüfen.

Der Oberste Gerichtshof sah sich jedoch nicht veranlasst, die Frage der Rechtsgiltigkeit der betreffenden Verordnung im Sinne des §. 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 144 R. G. Bl., über die richterliche Gewalt einer Erörterung zu unterziehen und hierüber eine Entscheidung zu fällen, zumal auch die beiden Untergerichte sich auf diese Verordnung vom 5. April 1897 in ihren Entscheidungen wol berufen, jedoch über deren Giltigkeit sich nicht insbesondere ausgesprochen haben, daher es dem Obersten Gerichtshof, welcher lediglich im gesetzlichen Instanzenzuge zu erkennen hat, auch an der nöthigen Grundlage einer Entscheidung gebricht.

Abgesehen jedoch von der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der angefochtenen Verordnung, lässt sich schon auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht verkennen, dass dem Revisions-Recurse eine Berechtigung nicht abgesprochen werden könne. Denn §. 13 A. G. O. ist, wie sich schon aus seiner Textirung, welche nicht von »Sprachen«, sondern von »Sprache« spricht, somit nicht die mehreren im Lande etwa üblichen Sprachen vor Augen hat und nicht anordnet, dass jede dieser Sprachen bei jedem Gerichte des Landes zuzulassen sei, wie auch aus der Vergleichung mit §. 14 der westgalizischen Gerichtsordnung sich ergibt, dahin zu verstehen, dass als übliche Landessprache diejenige anzusehen ist, welche bei dem betreffenden Gerichte üblich ist, und da in Eger, wie notorisch bekannt, nur die deutsche Sprache die übliche ist, erscheint der vom k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichte in Eger bei der Tagfahrt vom 7. Mai 1897 gefasste zweite, den ersten aufhebende und somit entscheidende Beschluss, wonach das Protocoll in der vorliegenden Rechtssache in deutscher Sprache zu führen ist, sowie die Intimation dieses Beschlusses begründet.«

Es liegt kein Anlass vor, daran zu zweifeln, dass der Oberste Gerichtshof die in Rede stehende Entscheidung thatsächlich gefällt hat, und absurd wäre die Annahme, dass in der obigen Mittheilung der Entscheidungsgründe irgend ein gewichtiger Theil derselben, sei es aus Versehen oder etwa gar mit Absicht, nicht angeführt sei. —

Alinea 2 des Artikel XIII des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 R. G. Bl. Nr. 142 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger lautet: »Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äussern.«

Diese gesetzlichen Schranken erscheinen für den vorliegenden Fall, da eine Entscheidung einer Behörde in Rede steht, festgesetzt durch die Bestimmungen des § 300 des allgemeinen Strafgesetzes, welcher lautet: »Wer öffentlich, oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden herabzuwürdigen, oder auf solche Weise Andere zum Hasse, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeindebehörden oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung, oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen sucht, ist, insofern sich in dieser Thätigkeit nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, des Vergehens der Aufwieglung schuldig, und mit einem bis sechsmonatlichem Arreste zu bestrafen . . .«

Innerhalb dieser gesetzlichen Schranken äussere ich nun über das, was in dem Abendblatte der »Neuen Freien Presse« vom 7. Jänner 1898 No. 11987 als eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes mitgetheilt wird, unter Berufung auf das genannte Staatsgrundgesetz meine Meinung dahin, dass, falls das in dem eben angeführten Blatte als eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes Mitgetheilte thatsächlich eine solche ist, ebendiese Entscheidung des Obersten Gerichtshofes — aus den in dem Nachfolgenden angeführten Gründen — in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht begründet erscheint. —

Der in den Entscheidungsgründen berufene § 13. der mit dem Patente vom 1. Mai 1781 (J. G. S. 13.) kundgemachten allgemeinen Gerichtsordnung (»Josephs des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justitzfache . . . in den ersten vier Jahren seiner Regierung«, Prag und Wien bei Schönfeld 1786, pag 8.) lautet:

»Beide Theile sowohl, als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der landesüblichen Sprache zu gebrauchen, und aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen, und Anzüglichkeiten zu enthalten.«¹⁾

Der in den Entscheidungsgründen ebenfalls berufene § 14 der mit dem Patente vom 19. December 1796 (J. G. S. 329) kundge-

¹⁾ Über »sich gebrauchen« sagt das Grimm'sche Wörterbuch, Leipzig 1878, 4. Band, Spalte 1832—1833:

»5) sehr entwickelt war lange auch sich gebrauchen . . . bis in sehr neue Zeit . . . 6) aber die verwendung dieses sich gebrauchen ist weiter erstreckt worden, so ziemlich auf die ganze ausdehnung des einfachen Wortes, wie bei brauchen . . . γ) und noch im 18. jährl. nachklingend, noch bei Lessing, Herder, Kant . . . er (der schauspieler) gebrauchte sich also seiner hände sparsamer als der pantomime (that), Lessing 7, 19 dramat 4. . . .«

machten Gerichtsordnung für Westgalizien (»Franzens des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache... Im fünften und sechsten Jahre seiner Regierung«, Prag, Schönfeld'sche kais. königl. Hofbuchdruckerey, pag. 152) lautet:

»Beide Theile sowohl, als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der im Lande beim Gerichte üblichen Sprache zu gebrauchen, und sich dabei aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen, und Anzüglichkeiten zu enthalten.« —

Zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 27. April 1835 wurde mit Hofdecret vom 22. December 1835 (J. G. S. 109) — nach 53-jährigem Bestande der allgemeinen Gerichtsordnung und nach 39-jährigem Bestande der westgalizischen Gerichtsordnung — Folgendes kundgemacht:

»Seine Majestät haben in Rücksicht der Übersetzungen der in fremden Sprachen ausgestellten Urkunden, von welchen in gerichtlichen Geschäften Gebrauch gemacht wird, Folgendes anzuordnen geruht:

Erstens. Die Parteyen sind allen nicht in der Gerichtssprache oder einer der Landessprachen ausgestellten Urkunden, wovon in oder ausser Streitsachen bei Gericht Gebrauch gemacht werden soll, beglaubigte Übersetzungen in die Gerichtssprache oder in eine der Landessprachen beizulegen schuldig...

Siebentens. In die öffentlichen Bücher werden Urkunden, die weder in der Gerichtssprache, noch in einer der Landessprachen abgefasst sind, in der Übersetzung und wo es thunlich ist, zugleich auch in der Sprache des Originals eingetragen. In Ansehung des Verfahrens der provisorisch beibehaltenen Hypothekenämter im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien wird an den bisher geltenden Verordnungen durch die gegenwärtige Vorschrift nichts geändert; der Inhalt der Urkunde kann daher in die Hypothekenbücher auch in Zukunft in keiner anderen als der italienischen Sprache eingetragen werden.« —

In Bezug auf die Auslegung der Gesetze im Allgemeinen bestimmt § 6. des allg. bürgerl. Gesetzbuches: »Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.«

Bezüglich der Handhabung der Gerichtsordnungen sagt § 437 der allgemeinen Gerichtsordnung: »Die Richter sollen verfahren und sprechen nach dem wahren und allgemeinen Verstande der Worte dieses Gesetzes und unter keinem erdenklichen Vorwande eines Unterschiedes zwischen den Worten und dem Sinne des Gesetzes, einer von der Schärfe der Rechte unterschiedenen Billigkeit, oder eines widrigen Gebrauches und dergl. von der klaren Vorschrift dieser Gerichtsordnung abweichen; nur dann, wenn ein Fall ihm vorkäme, der zwar in dieser Gerichtsordnung nicht entschieden

wäre, aber mit einem andern in derselben entschiedenen Falle eine vollkommene Aehnlichkeit hätte, ist dem Richter gestattet, den nicht ausgedrückten Fall nach jener Vorschrift zu entscheiden, die für den ausgedrückten Fall bestimmt ist; sollte aber über den Verstand des Gesetzes ein gegründeter Zweifel vorfallen, so wird solcher nach Hof anzuzeigen, und die Entschliessung darüber einzuholen sein; ...« — und § 575 der westgalizischen Gerichtsordnung bestimmt: »Die Richter sollen nach dem wahren und allgemeinen Verstande der Worte dieser Gerichtsordnung verfahren und sprechen, folglich einer von der klaren Vorschrift abweichenden Willkührlichkeit sich nie anmassen ...«

Endlich lautet der Punkt 2p) der Resolution vom 14. Juni 1784 (J. G. S. 306), wie folgt: »p) 15. ad § 254. das Appellazionsgericht habe sich sowohl selbst in seinen eigenen Urtheilen, Bescheiden und Verordnungen gegenwärtig zu halten, als auch auf die Richter erster Instanz, die Parteien und ihre Sachwalter dahin wachsam zu sein, damit in dem ganzen Zuge des rechtlichen Verfahrens« — (sonach auch bei Entscheidungen im Grunde der §§ 13. der a. G. O. und 14. w. G. O.) — »die Sprache der Gerichtsordnung und die in dem Gesetze enthaltenen Ausdrücke beibehalten, dagegen die durch dieses neue Gesetz aufgehobenen Benennungen der alten Gerichtsordnung bescitigt werden.«

Bei Vorhandensein dieser gesetzlichen Vorschriften hat der (mit dem kais. Patente vom 7. August 1850 R. G. B. Nr. 325 errichtete) Oberste Gerichtshof in dieser Sache bis jetzt judicirt — insoweit dies aus den diesbezüglichen, in der »Sammlung von Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes« (herausgegeben ursprünglich von Glaser und Unger) publicirten Entscheidungen hervorgeht, die ich aus dieser Sammlung hier salvo errore vollzählig und vollinhaltlich, jedoch absichtlich ohne deren Uiberschriften anführen werde — wie folgt.²⁾

²⁾ Betreffend die Geltungsgebiete der beiden Gerichtsordnungen sagt Menger »System des oesterreichischen Civilprocesses«, Wien 1876, auf pag. 65 Folgendes:

»Die Allgemeine (josephinische) Gerichtsordnung gilt in folgenden Provinzen:

1. In Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark in Folge des Kundmachungspatentes v. 1. Mai 1781 No. 13 und des Patentes v. 1. Dezember 1781, seit 1. Mai 1872;

2. in Kärnthen, Krain, Görz und Triest in Folge des Hofdecretes v. 20. September 1814 No. 1002, Abs. 1. und 2., nachdem das Gesetz in diesen Landestheilen bereits mit dem Kundmachungspatente v. 1. Mai 1781 eingeführt, aber unter der französischen Herrschaft abgeschafft worden war.

Die westgalizische Gerichtsordnung gilt:

1. In ganz Galizien mit dem Grossherzogthume Krakau und in der Bukowina, und zwar in Westgalizien in Folge des Kundmachungspatentes v. 19. December 1796 seit 1. Mai 1797, in Ostgalizien und in der Bukowina in Folge Patentes v. 15. Januar 1807 No. 797 seit 1. Mai 1807;

2. im Herzogthume Salzburg, und zwar das 25. Capitel seit 1. October 1816, die ganze Gerichtsordnung seit 1. August 1817 (Hofd. v. 3. Aug. 1816 No. 1272; Kundmachung v. 4. August 1816 und Hofkd. v. 16. Juli 1817; in Bergsachen Hofd. v. 3. Aug. 1822 No. 1884);

I. Nro. 202 der Sammlung (Band 1, pag. 246):

Entsch. v. 11. Juni 1856, Nro. 5153 (Bestätigung des Bescheides des Bez. G. Kaaden v. 8. October 1855, Nro. 2840, Aufhebung der Verordnung des O. L. G. Prag v. 19. Februar 1856, Nro. 2891) G. Z. 1856, Nro. 96.

(Nach den Acten berichtet.)

A und B brachten bei dem Bezirksgerichte in Kaaden eine in böhmischer Sprache verfasste Klage ein. Das Gericht stellte diese Klage mit dem Bedenken zurück, dass der Kaadener Gerichtsbezirk zur Gänze deutsch, daher die dortige landesübliche Sprache die deutsche sei, wesswegen es den Klägern unter Hinweisung auf den § 13. der a. G. O. bevorstehe, die Klage in deutscher Sprache einzubringen. Die Kläger recurrirten und führten aus, dass in Böhmen sowohl die deutsche als die böhmische Sprache landesübliche Sprachen seien, die Landessprache aber die Sprache des Gerichtes sei und dafür gelte. Die zweite Instanz hob den erstrichterlichen Bescheid auf; der oberste Gerichtshof bestätigte denselben, »weil es notorisch ist, dass die deutsche Sprache im Gerichtsbezirke Kaaden die allein landesübliche Sprache ist«.

II. Nro. 2562 der Sammlung (Band 5, pag. 482):

Entsch. v. 31. Juli 1866, No. 6743 (Best. des das Decr. des K. G. Görz v. 22. Februar 1866, Nr. 962, abändernden Decr. des O. L. G. Triest v. 3. Mai 1866, Nr. 1442). G. H. 1866, S. 516.

In zweiter Instanz wurde die Zurückstellung einer vom Gericht erster Instanz in Görz autrecht verbeschiedenen in slovenischer Sprache verfassten Klagschrift der A wider den B mit Hinweisung auf den § 13 a. G. O. verordnet und diese Zurückweisung vom obersten Gerichtshof in der Erwägung bestätigt, dass im § 1. der Justiz-Minist.-Verordnung vom 15. März 1862 Nr. 865, um in slovenischer Sprache amtiren zu dürfen, vor Allem vorausgesetzt wird, dass die Parteien ausschliessend nur der slovenischen Sprache kundig seien, ein Fall, dessen Vorhandensein hier nicht einmal behauptet wurde; dass nach dem Geist der citirten Verordnung und dem klaren Inhalt der §§ 1, 2, 3 derselben der Gebrauch der slovenischen Sprache vor Gericht von der auf Seite der Gerichtsbeamten vorhandenen Kenntniss der Schriftsprache in Rede und Schrift abhängt,

3. in Tirol und Vorarlberg seit 15. Sept. 1814 und in dem Amte Vils, in Ziller- und Brixnerthale seit 1. Oct. 1816 (Organisirungspatent v. 12. Aug. 1814 und Hofd. v. 20. Juli 1816 No. 1267; in Bergwerkssachen: Hofd. v. 20. April 1816 No. 1231);

4. in Istrien seit 1. Juli 1815 (Pat. v. 24. April 1815 No. 1147 und Hofd. v. 4. Mai 1816 No. 1240);

5. in Dalmatien seit 1. Juli 1815, in den später zugewiesenen Inseln seit 1. Oct. 1816 (Hfd. v. 7. Juni 1816 No. 1253, 23. Juli 1816 No. 1268 und 2. Nov. 1819 No. 1620 Abs. 20.)

Ausserdem hat die westgalizische Gerichtsordnung sammt den nachträglichen Verordnungen nach Punkt 18 der Verordnung der Ministerien des Aussen und der Justiz und des Armeec-Ober-Commandos von 31. März 1855 R. G. B. No. 58 für die den Oberlandesgerichten in Lemberg, Zara und Triest zugewiesenen Consulargerichte »als Richtschnur zu dienen«.

was dormalen noch nicht der Fall ist, weshalb einstweilen nur nach Thunlichkeit und blos in Straffällen, Civilzeugenverhören und minder wichtigen Angelegenheiten des Richteramtes ausser Streitsachen in slovenischer Sprache verhandelt werden darf; dass endlich der Vertreter der Klägerin einer Sprache sich bedient hat, die offenbar auch nicht bei den Slovenen allgemein verständlich, mithin nicht landesüblich (§ 13 a. G. O.) ist, was schon daraus hervorgeht, dass er, um in der Klage- und Recursschrift verständlich zu sein, einzelnen Ausdrücken die deutsche Übersetzung beizufügen für nöthig fand.³⁾

³⁾ Die Justiz-Minister-Verordnung vom 15. März 1862 No. 865, welche in dieser Entscheidung von dem Obersten Gerichtshofe zur Begründung des Ausspruches angerufen wird, dass in dem vorliegenden Falle die slovenische Sprache bei dem K. G. Görz (im Geltungsgebiete der allgemeinen G. O.) nicht zuzulassen ist, lautet nach Kaserer »Handbuch der österreichischen Justizverwaltung II. Band, pag 342, wie folgt:

»Erlass des Justizministeriums vom 15. März 1862, Z. 865 Praes. an die Oberlandesgerichts-Praesidien Graz und Triest«. (Beide im Geltungsgebiete der allgemeinen G. O.) »Aus den mit dem Gutachten vom 31. October 1861 Z. 2580 (2. November 1861 Z. 893) vorgelegten Berichten der unterstehenden Gerichte hat das Justizministerium die Überzeugung gewonnen, dass eine Anwendung der in mehreren Landestheilen des dortigen Oberlandesgerichtssprengels üblichen slavischen Sprachen bei den Gerichten in demselben ausgedehnten Masse, wie solche für andere von Slaven bewohnte Königreiche und Länder bereits vorgeschrieben ist, dermal mit Rücksicht auf die Sicherheit und Beschleunigung der Rechtspflege und auf den Umstand, dass nicht allen Beamten und Advocaten des dortigen Sprengels die vollkommene Kenntnis der slavischen Schriftsprache zu Gebote steht, noch nicht durchführbar sei.

Damit jedoch den berechtigten Bestrebungen der slavischen Bevölkerung in Bezug auf den Gebrauch der slavischen Sprache bei den Gerichten des dortigen Oberlandesgerichtssprengels mit Beachtung der dermal bestehenden Sachlage soweit als möglich Rechnung getragen werde findet das Justizministerium für alle jene Gerichtssprengel, welche von Slaven bewohnt werden, anzuordnen:

1. Dass die Gerichte in Fällen, in welchen sie mit Parteien, die ausschliessend der slavischen Sprache kundig sind, zu verhandeln haben, die Verhöre der Angeschuldigten und die Vernehmungen von Zeugen in Strafsachen nach Thunlichkeit in slavischer Sprache aufzunehmen und wenigstens die entscheidenden Stellen der Aussage des Beschuldigten oder des Zeugen in slavischer Sprache zu Protokoll zu bringen haben.

2. Dass Protokolle über Eidesablegungen, die von slavischen Parteien erfolgen, nach Möglichkeit stets in slavischer Sprache abzufassen sind, und wenigstens die Eidesformel in dieser Sprache in das Protokoll einzutragen ist.

3. Ist darauf zu achten, dass bei Straf- und Schlussverhandlungen mit Beschuldigten, die blos der slavischen Sprache kundig sind, die dabei fungierenden Gerichtspersonen nebst den staatsanwaltschaftlichen Beamten und Verteidiger der slavischen Sprache vollkommen mächtig seien, die Verhandlung sonach in slavischer Sprache erfolge und das Urtheil und nach Thunlichkeit auch Gründe in dieser Sprache kundgemacht werden.

4. Sind in den erwähnten Landestheilen von den Gerichten Eingaben, die in slavischer Sprache überreicht werden, anzunehmen und soweit es thunlich ist, den slavischen Parteien die Erledigungen hierüber in slavischer Sprache hinauszugeben.

5. Wird gestattet, im Falle des sich zeigenden Bedürfnisses für

III. Nro. 8011 der Sammlung (Band 18, pag. 254):

Entsch. v. 15. Juni 1880, No. 4408 (Aufheb. der gleichförmigen Dccr. des K. G. Teschen v. 20. Februar 1880, No. 1628 und des O. L. G. Brünn v. 9. März 1880, No. 2898). Jur. Bl. 1881, No. 18.

Die Genossenschaft »Towarzystwo oszczędności i zaliczek« (Spar- und Vorschussgenossenschaft) zu Teschen überreichte bei dem dortigen Kreisgerichte eine in deutscher Sprache verfasste Klage gegen Johann B wegen Zahlung einer Wechselforderung von 83 fl. auf Grund eines in polnischer Sprache ausgestellten Wechsels, mit dem Begehren um Ertheilung des Zahlungsbefehles. — Das K. G. stellte die Klage mit dem Bedeuten zurück, dass nach § 13. a. G. O. und Hofdecr. v. 22. December 1835, J. G. S. No. 109, eine beglaubigte deutsche Übersetzung des beigelegten, in polnischer Sprache ausgestellten Wechsels beizubringen sei, bevor die Klage meritorisch erledigt werden könne. — Das O. L. G. bestätigte diese Verordnung, weil im Sprengel des K. G. zu Teschen nur die deutsche Sprache als Landes-, rücksichtlich Gerichtssprache erscheint.⁴⁾

Vorladungen aller Art, Vormundschaftsdecrete, Angelobungsprotokolle, Todfallsaufnahmen, Edicte und für kleinere sich stets gleichbleibende Bescheide die erforderlichen Drucksorten in der slavischen Sprache beizuschaffen und denselben gemäss die Ausfertigungen in der slavischen Sprache für slavische Parteien hinauszugeben.

Diese Bestimmungen sind den unterstehenden Gerichten zur Darnachachtung bekannt zu geben, und es wird zugleich dem Oberlandesgerichts-Praesidium verordnet, bei Besetzung von Dienststellen in den slavischen Landestheilen auf die Kenntniss der slavischen Sprache besonderen Bedacht zu nehmen, und in diesem Sinne auch für die dem Justizministerium zur Besetzung vorbehaltenen Dienststellen die Vorschläge zu erstatten.« — In der Anmerkung hiezu heisst es noch: »Abschriften dieses Erlasses wurden gleichzeitig den Oberstaatsanwaltschaften in Graz und Triest zur Wissenschaft und Verständigung der unterstehenden Staatsanwaltschaften zugemittelt.«

⁴⁾ Der Wortlaut des betreffenden Theiles des berufenen Hofdecretes vom 22. December 1835 (J. G. S. 109) ist oben per-extensum abgedruckt. — Der Sprengel des Kreisgerichtes Teschen umfasst die (8) Bezirksgerichte Bielitz, Freistadt, Friedek, Jablunkau, Oderberg, Schwarzwasser, Skotschau und Teschen. In diesen Gerichtsbezirken wurden (laut des — von der k. k. Statistischen Central-Commission herausgegebenen — »Special-Orts-Repertoriums von Schlesien«, Wien 1894) nach der »Umgangssprache« der einheimischen Bevölkerung« gezählt am 31. December 1890:

Pag.	Bezirk	deutsch	tschechoslav.	polnisch	andere
5	Bielitz	9.191	89	16.181	—
23	Freistadt . . .	2.313	7.747	33.221	32
53	Friedek	1.025	36.899	622	—
57	Jablunkau . . .	622	63	25.607	—
28	Oderberg	3.159	19.258	17.477	4
6	Schwarzwasser	729	76	13.564	—
15	Skotschau . . .	1.758	96	28.947	—
64	Teschen	9.150	4.912	39.258	9
—	Summa	27.947	69.140	174.877	45
—	circa	10 $\frac{1}{2}$ %	25 $\frac{1}{2}$ %	64%	—
81	Schlesien . . .	280.530	130.839	178.114	59
—	circa	47.6%	22.1%	30.2%	—

Auf den Recurs der Klägerin verordnete der oberste Gerichtshof, dass die Wechselklage sofort, ohne Abforderung der beglaubigten deutschen Übersetzung des in polnischen Sprache ausgestellten Wechsels verbeschieden werde, weil die Wechselklage selbst in deutscher Sprache verfasst ist und der alleinige Umstand, dass dem beigelegten, in polnischer Sprache ausgestellten Wechsel eine beglaubigte deutsche Übersetzung nicht ausgeschlossen wurde, nicht als hinreichender Grund sich darstellt, die sofortige Rechtshilfe, insbesondere im beschleunigten Wechselverfahren, zu versagen — dies um so weniger, als mit Grund vorausgesetzt werden muss, dass die Sprache, in welcher der Wechsel ausgestellt wurde, dem Gerichtshofe erster Instanz nicht fremd sei. —

IV. Nro. 8085 der Sammlung (Band 18, pag. 349.):

Entsch. v. 9. Sept. 1880, No. 9444 (Best. der gleichförmigen Decr. des K. G. Trient v. 4. Juni 1880, No. 2462 und des O. L. G. Innsbruck v. 30. Juni 1880, No. 3851). G. H. S. 390.

In einem bei dem K. G. Trient anhängigen Conkurs hat die mährische Handelsfirma A eine Forderungsanmeldung in czechischer Sprache überreicht, welche von dem Conkursgerichte zurückgestellt wurde, weil dieselbe gegen die Vorschrift des § 14. westg. G. O. nicht in italienischer Sprache verfasst war, — mit dem Beifügen, dass auch die blossе Beischliessung einer italienischen Übersetzung für genügend erachtet würde. Dagegen ergriff die Firma den hauptsächlich auf die Bestimmung des Art. 19. des Gesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1869, R. G. B. No. 142 gestützten Appelationsrecurs. — In Erwägung, dass nach § 14 der im Kronlande Tirol und Vorarlberg geltenden westgalizischen Gerichtsordnung beide Streittheile, sowohl als auch ihre Rechtstreunde in ihren Reden sich der im Lande beim Gerichte üblichen Sprache zu bedienen haben, welche Bestimmung durch das Gesetz vom 10. Juni 1869, R. G. B. No. 113, um so weniger für aufgehoben oder abgeändert betrachtet werden kann, als die im § 2 dieses Gesetzes enthaltene Anordnung auch im Schlussätze des Kundmachungs-Patentes zur besagten westgal. G. O. vorkommt,⁵⁾

Und pro 1880: Brachelli »Statistische Skizze der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie«, Leipzig 1883, pag. 3: »In Schlesien ist fast die Hälfte der Bevölkerung deutsch, die übrigen Einwohner sind Polen und Mährer.«

⁵⁾ Der Schlussatz des bezogenen Kundmachungs-Patentes — vom 19. December 1796 (J. G. S. 329) — lautet: »Da übrigens diese Gerichtsordnung zur Erleichterung der Unterthanen zugleich in lateinischer und in polnischer Sprache ausgegeben worden, so wird unter einem erklärt, dass, wenn doch bei einer dieser Übersetzungen irgend ein Zweifel aufiele, dieser immer nach dem deutschen Texte behoben, und erklärt werden müsse.« — Der § 2 des Gesetzes vom 21. December 1869 R. G. B. No. 113 (über das Reichsgesetzblatt) lautet in seinem hier in Rede stehenden Theile, wie folgt: »Das Reichsgesetzblatt wird durch das Ministerium des Innern in allen landesüblichen Sprachen der in dem Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herausgegeben. Die deutsche Ausgabe des Reichsgesetzblattes enthält den authentischen Text der für dasselbe bestimmten Kundmachungen. Die Ausgaben in den übrigen landesüblichen Sprachen enthalten die officiellen Übersetzungen des authentischen Textes . . .«

und der § 14. der letzteren die Art der Behandlung der Geschäfte bei Gericht, dagegen das Gesetz vom 1. Juni 1869 die Art der Kundmachung der Gesetze zum Gegenstande hat; dass der Gerichtsbezirk Trient kein in sprachlicher Beziehung gemischter Bezirk und in dessen Bevölkerung die italienische Sprache die einzig landesübliche ist, daher auch die beim Kreisgerichte Trient übliche Sprache sowohl im Verkehr des Gerichtes mit den Parteien, wie auch in jenem der Parteien untereinander stets ausschliesslich die italienische Sprache war und auch dormalen ist und in dieser Sprache beim genannten Kreisgerichte ausnahmslos die Eingaben in streitigen Rechtsangelegenheiten überreicht, die Tagsatzungsprotokolle aufgenommen, sowie auch die Entscheidungen gefällt wurden und fortan gefällt werden; dass in gleicher Weise auch bei jenen Gerichten dieses Kronlandes, bei welchen die deutsche Sprache ausschliesslich als Gerichtssprache in Übung ist, nur in dieser Sprache amtirt wird, somit auch blos in deutscher Sprache verfasste Eingaben angenommen werden, — hat das O. L. G. den erstgerichtlichen Bescheid bestätigt.

Der a. o. Recurs der Firma A⁶⁾ wurde von dem obersten Gerichtshofe mit Bezugnahme auf die dem Gesetze und der Sachlage vollkommen entsprechende Begründung des O. L. G. verworfen.

V. Nro. 8155 der Sammlung (Band 18, pag. 436):

Entsch. v. 3. Nov. 1880, No. 11888 (Best. des das Decr. des Consulates in Kairo v. 10. Juli 1880, No. 780, abändernden Decr. des O. L. G. Triest v. 5. August 1880, No. 2670). G. H. S. 84.

Die koptisch-katholische Gemeinde in Kairo wurde von A bei dem dortigen österr. Consulate mit einer deutsch geschriebenen Schadenersatzklage belangt, versäumte den Einredetermin und begehrte deshalb die Restitution. Bei der zur Verhandlung dieses Incidenzstreites anberaumten Tagsatzung forderte der Kläger, ein Ungar von Geburt, mit Bezugnahme auf den § 14 westgal. G. O. (»die im Lande bei⁷⁾ Gericht übliche Sprache«), dass die Verhandlung in deutscher Sprache geführt werde. Er bemerkte, dass er zwar als Ungar das Recht habe, zu verlangen, dass seine Ausführungen in der Muttersprache zu Protokoll genommen werden; da jedoch bei dem Consulate kein Gerichtsbeamter dieser Sprache mächtig ist, und er, Kläger, deutsch versteht, glaube er mit Grund darauf bestehen zu können, dass das Protokoll in deutscher Sprache errichtet werde. Der Vertreter der Beklagten wünschte dagegen, dass die Verhandlung in der ihm verständlichen italienischen Sprache geführt werde. — Das Consulat entschied, dass das Protokoll über die Verhandlung des Incidenzstreites in der italienischen Sprache aufzunehmen sei, weil eine schriftliche Vereinbarung der Parteien, dass der Hauptprocess in der deutschen Sprache geführt werde, nicht besteht; weil

⁶⁾ welche nicht gut berathen war.

⁷⁾ Hier liegt entweder ein Druckfehler oder ein Fehler in der Citation vor, weil die westgal. G. O. nicht »bei Gerichte« sagt, sondern »beim Gerichte«.

in mehreren anderen Streitsachen, welche in früherer Zeit zwischen A und der koptisch-katholischen Gemeinde durchgeführt wurden, die Parteien sich stets der italienischen Sprache (die auch A kennt) bedient haben und weil die italienische Sprache bei dem österr. Consulate die gebräuchlichste (*la più usitata*) und in allen jenen Fällen zur Anwendung gekommen ist, in welchen dem einen der beiden Streittheile die deutsche Sprache nicht geläufig war. — Auf den Recurs des A verordnete das O. L. G. in Triest dem Consulate, die Ausführungen des A in deutscher Sprache zu Protokoll zu nehmen, und dem Gegentheile den Gebrauch der italienischen Sprache frei zu stellen, in Erwägung, dass in dem gegenwärtigen Prozesse die Klage und mehrere in früherer Zeit aufgenommenen Protokolle in der deutschen Sprache verfasst worden sind, und dass mit Rücksicht auf das dem österr. Consulate in Kairo zur Verfügung stehende Personal auch die Möglichkeit gegeben ist, die gerichtliche Verhandlung in der deutschen Sprache zu führen; dass deshalb dem A das Recht nicht abgesprochen werden könne, zu fordern, dass seine Ausführungen in der deutschen Sprache zu Protokoll gebracht werden, dem anderen Theil aber unbenommen bleiben müsse, seine Gegenausführungen in der italienischen Sprache zu Protokoll zu geben.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Verordnung aus deren Gründen und in der weiteren Erwägung, dass nach § 14 der westgal. G. O. die Streittheile sich in ihren Reden der im Lande beim Gerichte üblichen Sprache zu bedienen haben und das österr.-ungar. Consulat in seinem obigen Bescheide angeführt hat, dass bei demselben sowohl die deutsche als auch die italienische Sprache als Gerichtssprache in Übung sei.

VI. Nro. 8218 der Sammlung (Band 18., pag. 526):

Entsch. v. 21. Dec. 1880, Nr. 14588 (Best. der gleichförmigen Decr. des K. G. Teschen v. 26. Oct. 1880, Nr. 9136 und des O. L. G. Brünn vom 9. Nov. 1880, Nr. 12095). Jur. Bl. 1881, Nr. 18.

Die Genossenschaft »*Towarzystwo oszczędności i zaliczek*« (Spar- und Vorschussgenossenschaft) zu Teschen überreichte bei dem dortigen K. G. eine in deutscher Sprache verfasste Klage gegen B wegen Zahlung einer Wechselforderung von 200 fl. auf Grund eines in polnischen Sprache ausgestellten Wechsels mit dem Begehren um Ertheilung des Zahlungsbefehles. — Das K. G. stellte die Klage mit dem Bedeuten zurück, dass nach § 13. a. G. O. und Hofdecr. vom 22. December 1835, J. G. S. Nr. 109, eine beglaubigte deutsche Übersetzung des beigelegten, in polnischer Sprache ausgestellten Wechsels beizubringen sei, bevor die Klage meritorisch erledigt werden könne. — Das O. L. G. bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid, weil durch die Verordnung des Ministeriums des Innern v. 25. September 1851, Nr. 4665, dann die Weisung des Justizministeriums vom 3. November 1851, No. 13470, und die Justizministerialverordnung vom 22. Juli 1861, Nr. 6099, für die

Behörden und Gerichte grundsätzlich festgestellt wurde, dass in Ober- und Nieder-Schlesien ausschliesslich die deutsche Sprache die officiële Landes-, Gesetz- und Gerichtssprache sei,⁸⁾ und diese Verordnungen bisher keine Änderung erlitten haben.

Der oberste Gerichtshof verwarf den a. o. Recurs der Klägerin in der Erwägung, dass in Gemässheit des Hofdcr. v. 22. December 1835, J. G. S. Nr. 109, den Parteien obliegt, allen nicht in der Gerichts- oder Landessprache⁹⁾ ausgestellten Urkunden, wovon bei Gericht Gebrauch gemacht werden soll, beglaubigte Übersetzungen in die Gerichtssprache beizulegen;¹⁰⁾ dass durch die von dem O. L. G. citirten Verordnungen in Ober- und Niederschlesien die deutsche Sprache als officiële Landes-, Gesetz- und Gerichtssprache erklärt wurde, mithin durch die gleichlautenden Verfügungen beider Instanzen keine Nullität oder augenfällige Ungerechtigkeit begangen worden ist.¹¹⁾

⁸⁾ In Brachelli »Statistische Skizze der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie«, Leipzig 1883 — (ich wähle absichtlich, mit Rücksicht auf das Datum des vorliegenden Falles, diese Ausgabe) — ist auf pag. 3 zu lesen: »... In Schlesien ist fast die Hälfte der Bevölkerung deutsch, die übrigen sind Polen und Mährer...«

⁹⁾ Hier liegt ein Fehler in der Citation vor, weil diese Stelle (in dem weiter oben angeführten Theile) des bezogenen Hofdecretes nicht lautet: »nicht in der Gerichts- oder Landessprache ausgestellten Urkunden«, sondern: »nicht in der Gerichtssprache oder in einer der Landessprachen ausgestellten Urkunden«.

¹⁰⁾ Hier liegt ebenfalls ein Fehler in der Citation vor, weil in dem bezogenen Hofdecrete den Worten »beglaubigte Übersetzungen in die Gerichtssprache« noch die Worte »oder in eine der Landessprachen« folgen.

¹¹⁾ Von den in der Begründung des O. L. G. angeführten und auch von dem Obersten Gerichtshofe angerufenen drei Verordnungen, und zwar: Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. September 1851 Nr. 4665, Weisung des Justizministeriums vom 3. November 1851 Nr. 13470 und Justizministerialverordnung vom 22. Juli 1861 Nr. 6099, fand ich in Kaserer »Handbuch der oesterreichischen Justizverwaltung«, II. Band »§ 311. Bestimmungen über die Gerichtssprache« (pag. 325—359) nur die letztgenannte, welche (pag. 331) lautet, wie folgt:

»Erlass des Justizministeriums vom 22. Juli 1861, Z. 6099, an das Oberlandesgerichts-Praesidium Brünn«. (Im Geltungsgebiete der allgemeinen Gerichtsordnung) »Die mit den Berichten vom 28. Juni und 9. Juli 1861 Z. 1282 und 1287 gelieferte Darstellung des bisherigen Vorganges der Gerichtsbehörden in Mähren und Schlesien in Bezug auf den Gebrauch der Landessprachen und zur Kenntniss genommen.

Da aus den vorgelegten Berichten der Unterbehörden zu ersehen ist, dass bei mehreren Gerichten in Mähren, namentlich bei den Bezirksämtern in Wischau, Zwittau und Ungarisch-Ostra, dann beim st. d. Bezirksgerichte Brünn, die Erledigung über böhmische oder mährische Eingaben stets, beim Bezirksamte in Napagedl und beim Kreisgerichte in Hradisch meistens in deutscher Sprache, bei dem Kreisgerichte in Znaim und den Bezirksämtern zu Mährisch-Ostrau und Schildberg nur über Verlangen der Parteien in böhmischer oder mährischer Sprache erfolgt, dass ferner beim Bezirksamte in Klobouk bei Brünn über deutsche Eingaben slavische Erledigungen erfolgen, dass endlich bei den Gerichtsbehörden Mährens in Bezug auf den Gebrauch der Landessprachen bei gerichtlichen Aufnahmen und Verhandlungen die Grundsätze der Gleichberechtigung der Nationalitäten nicht durchgehend ihre Beachtung finden, so wird dem Oberlandesgerichts-Praesidium

VII. Nro. 8247 der Sammlung (Band 19, pag. 22):

Entsch. v. 11. Jänner 1881, Nr. 2 (Bost. des Decr. des Handels- und Seegerichtes Triest v. 7. Dec. 1880, Nr. 14022, Aufheb. des Beschlusses des O. L. G. Triest v. 16. Dec. 1880 Nr. 4230). Gazz. dei Trib. 1881, 6 und 7.

aufgetragen, nicht nur bei den obengenannten Gerichtsbehörden den obbezeichneten Vorgang in Bezug auf die Sprache der Erledigung der Eingaben sogleich abzustellen, sondern allerwärts bei den Gerichtsbehörden Mährens ernstlich darauf zu dringen, dass sie die Protokolle über mündliche Anbringen der Parteien, sowie über Vernehmung derselben, dann der Zeugen und Sachverständigen bei gerichtlichen Verhandlungen stets in der der betreffenden Partei verständlichen Sprache aufnehmen, und sich in den Ausfertigungen stets jener Landessprache bedienen, in welcher die schriftliche Eingabe überreicht wurde, oder das mündliche Anbringen oder die protokollarische Vernehmung stattfand, insbesondere aber die gerichtlichen Entscheidungen sammt den Beweggründen jedenfalls auch in jener Sprache ausfertigen, in welcher das Gesuch, bez. die erste Klage oder das erste mündliche Anbringen gestellt oder die Verhandlung durchgeführt war, dass sie endlich die mündlichen Schlussverhandlungen in jener Landessprache pflegen und die Kundmachung und Ausfertigung des Erkenntnisses in Strafsachen in jener Landessprache vornehmen, welche dem Angeklagten verständlich ist.

Auf die Befolgung der vom Bezirksamte zu Weisskirchen vorgelegten Verordnung des Oberlandesgerichts-Präsidiums vom 21. September 1855 Z. 2509, wornach die unterstehenden Gerichtsbehörden angewiesen wurden, bei Einbegleitung von Processen an das Oberlandesgericht deutsche Übersetzungen von den in mährischer Sprache an die Parteien hinausgegebenen Urtheilen I. Instanz und der dazu gehörigen Entscheidungsgründe vorzulegen, kann umsonst gedungen werden, als hiedurch eine nicht unbedeutende Vermehrung der Geschäfte der Gerichte I. Instanz hervorgerufen wird.

[Bei den Gerichten Schlesiens hat es in Bezug auf den Gebrauch der verschiedenen schlesischen Dialecte im Verkehre mit den Parteien bei der bisherigen Übung zu verbleiben.]

Für diese »bisherige Übung« dürften den Gerichten eben die beiden vorgenannten Verordnungen massgebend gewesen sein, welche in Kaserer's Handbuch, Wien 1883, wohl aus dem Grunde nicht mehr aufgenommen wurden, weil die erstgenannte derselben nicht eine Verordnung des Justizministeriums, sondern eine solche des Ministeriums des Innern war, und die zweitgenannte durch den Erlass des Justizministeriums vom 12. Oktober 1882 Z 15847 in wesentlichen Punkten abgeändert wurde.

Dieser Erlass lautet nach Kaserer II. Band, pag 332, wie folgt:

»Erlass des Justizministeriums vom 12. Oktober 1882, Z 15847, an das Oberlandesgericht Brünn« (Im Gebiete der allgemeinen G. O.): »In Betreff des Gebrauches der im Herzogthume Schlesien üblichen Sprachen im Verkehre zwischen den Gerichten und Parteien finde ich im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern in Abänderung der Justizministerialerlässe vom 3. November 1851 Z 13470« (der vorstehend als »die zweitgenannte« bezeichneten Verfügung) »und vom 22 Juli 1861 Z 6009« (des vorstehend abgedruckten Erlasses) Nachstehendes anzuordnen.

I. Bei dem Landesgerichte und st. d. Bezirksgerichte in Troppau, dann bei den Bezirksgerichten in Königsberg, Wagstadt und Wigstadt, in deren Sprengeln nebst der deutschen auch die böhmische Sprache üblich ist, sind Eingaben, welche in böhmischer Sprache abgefasst sind, anzunehmen.

II. Bei dem Kreisgerichte Teschen und bei sämmtlichen in dessen Sprengel gelegenen Bezirksgerichten, in deren Gebiete nebst der deutschen auch die böhmische und die polnische Sprache üblich ist« (Tabelle in Anmerkung 4; bei der Bevölkerung des Sprengels des Kreisgerichtes Teschen im Jahre 1890 die »Umgangssprache« bei 10½ Percent deutsch, bei 25½

In Vertretung einer Triester Handelsfirma überreichte der Advocat A bei dem dortigen Handels- und Seegerichte eine in slovenischer Sprache verfasste Klage, welche in erster Instanz a limine zurückgewiesen wurde, weil diese Sprache nicht Gerichtssprache des angerufenen Gerichts sei. — Auf den Recurs des A beschloss das O. L. G., dem Handelsgerichte die Annahme der Klage aufzutragen. Der Praesident des O. L. G. sistirte die Ausfertigung dieses Beschlusses und legte die Sache dem obersten Gerichtshofe zur Entscheidung vor (§ 172 der Gerichtsinstruction v. 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81).¹²⁾

In Erwägung, dass die Gerichte berufen sind, von Amtswegen die genaue Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über den Gebrauch der Gerichtssprachen zu überwachen; dass die strenge Einhaltung dieser Vorschriften im Interesse der ordentlichen Justizverwaltung absolut erforderlich ist, da die letztere ganz unmöglich wäre, wenn die Wahl der Sprache für die gerichtlichen Eingaben dem Belieben der Parteien überlassen würde; dass somit in dem vorliegenden Falle, wo nicht blos ein Recht der Parteien zur Frage steht, die Vorschrift des § 172 der Gerichtsinstruction vom 3. Mai 1853, Nr. 81 zur Anwendung gebracht werden kann¹³⁾ und die

Percent čecho-slavisch, bei 64 Percent polnisch), »sind Eingaben, welche in böhmischer oder polnischer Sprache abgefasst sind, anzunehmen.

III. Die in den Absätzen I. und II. bezeichneten Gerichte haben sich in dem mündlichen Verkehre mit Parteien und Zeugen der diesen Personen verständlichen Sprache zu bedienen und Erklärungen derselben, auf deren Wortlaut es ankommt, in der Sprache zu Protokoll zu bringen, in welcher sie abgegeben wurden.

Gerichtliche Vorladungen an Personen, von welchen anzunehmen ist, dass sie nur der böhmischen, beziehungsweise der polnischen Sprache mächtig sind, sind in dieser Sprache auszufertigen.

Das k. k. Oberlandesgericht wird beauftragt, die vorstehenden Bestimmungen den Gerichten des Herzogthums Schlesien zur Darnachachtung mitzutheilen.

(Schlesien umfasst nebst den im Absatze I. angeführten Bezirksgerichten: Troppau, Königsberg, Wagstadt und Wigstadt! und den Sprengel des Kreisgerichtes: Teschen bildenden Bezirksgerichten: Bielitz, Freistadt, Friedek, Jablunkau, Oderberg, Schwarzwasser, Skotschau und Teschen nach dem »Special-Orts-Repertorium für Schlesien,« Wien 1894 — noch die Bezirksgerichte: Freiwaldau, Jauernig, Weidenau, Zuckmantl, Bennisch, Freudenthal, Würbenthal, Hengersdorf, Hotzenplotz, Jägerndorf, Ulbersdorf, Odrau.)

¹²⁾ §. 172 dieser Gerichtsinstruction lautet: »Wenn jedoch in einer Berathung ein Beschluss gefasst wird, wodurch nach der Ueberzeugung des Vorsitzenden die Gesetze offenbar irrig ausgelegt oder angewendet werden, und es sich nicht um Parteirechte, sondern um einen administrativen oder öffentlichen Gegenstand oder um solche Angelegenheiten ausser Streitsachen handelt, wobei es darauf ankommt, Minderjährige oder Pflegebefohlene vor Nachtheil, oder das Gericht vor Verantwortung zu bewahren, so ist er verpflichtet, die Ausfertigung des Beschlusses einzustellen und die Acten durch die vorgesetzte Behörde nach Beschaffenheit der Zuständigkeit der Entscheidung des obersten Gerichtshofes oder des Justizministeriums zu unterziehen. Ergeben sich ähnliche Bedenken in einer Senatsabtheilung, so ist die Angelegenheit vorläufig in voller Rathsversammlung in Vortrag zu bringen.«

¹³⁾ Der betreffende Passus des bezogenen § 172 lautet: . . . und es sich nicht um Parteirechte, sondern um einen administrativen oder öffentlichen Gegenstand oder um solche Angelegenheiten ausser Streitsachen handelt. . . .«

Entscheidung dem Obersten Gerichtshof zusteht, da sie einen Gegenstand des streitigen Verfahrens betrifft; dass seit der Errichtung des Handels- und Seegerichtes in Triest nur die italienische und die deutsche Sprache als Gerichtssprachen der Behörden anerkannt und bei denselben im Gebrauche waren¹⁴⁾, wie denn auch die Kaufleute im Küstenlande ihre Geschäfte in einer dieser Sprachen zu schliessen pflegten; dass diese Praxis des genannten Gerichtes vollkommen der Vorschrift des § 13. a. G. O. entspricht, welche durch die Ministerialverordnung vom 15. Mai 1862. Nr. 865¹⁵⁾ nicht ausser Kraft gesetzt wurde, noch ausser Kraft gesetzt werden konnte; dass diese Ministerialverordnung nach ihrem Inhalt und Geiste nur den Zweck verfolgt, dass die nur der slavischen Sprache mächtigen Bewohner slavischer Bezirke in den mit ihnen bei Gericht aufgenommenen Protokollen und in ihren gerichtlichen Eingaben sich des slavischen Idioms bedienen können, wenn anders dies mit Rücksichtnahme auf die Sprachkenntnisse der fungirenden Gerichtsbeamten zulässig erscheint; dass weder die eine, noch die andere dieser Voraussetzungen in dem vorliegenden Falle eintritt, zumal da die eingereichte Klage von einem Triester Advocaten verfasst, mit einem in deutscher Sprache geschriebenen Wechsel instruiert und für eine Triester Handelsfirma angebracht worden ist, die sicherlich einer der Gerichtssprachen des angerufenen Handels- und Seegerichtes mächtig ist, — hat der oberste Gerichtshof die erstgerichtliche Verordnung bestätigt. —

VIII. Nro. 8296 der Sammlung (Band 19, pag. 88):

Entsch. v. 16. Februar 1881, Nr. 1697 (Best. des das Decr. des B. G. Stein v. 1. Oct. 1880, Nr. 6851 aufheb. Decr. des O. L. G. Graz vom 22. December 1880, Nr. 13364) G. Z. 1881, Nr. 22.

In einem bei dem B. G. Stein (Krain) verhandelten Besitzstörungsstreit wurde theils von der slovenischen, theils von der deutschen Sprache Gebrauch gemacht: die Klage war slovenisch, der Klagebescheid deutsch; von zwei Zwischenbescheiden der eine slovenisch, der andere deutsch; die Vernehmung der Zeugen geschah in der slovenischen Sprache und das Processerkenntniss wurde slovenisch ausgefertigt. — Die Streitsache kam im Recurswege zu dem O. L. G., welches die Ausfertigung des erstgerichtlichen Erkenntnisses in deutscher Sprache verordnete.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Verordnung des O. L. G. in der Erwägung, dass der regelmässige und unbehinderte Gang der Rechtspflege im höchsten Grade gefährdet erscheint, wenn es der Willkühr der Parteien, ihrer Vertreter oder der Gerichte überlassen bliebe, in den gerichtlichen Eingaben und Erledigungen nach Belieben

¹⁴⁾ Brachelli »Statistische Skizze der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie«, Leipzig 1883, pag. 3: »Im österreichisch-illyrischen Küstenlande vertheilt sich die Bevölkerung unter die Italiener, Slovenen, Serben und Kroaten, neben welchen noch die Deutschen mit einer nicht unbedeutlichen Ziffer vertreten sind.« (Procente werden nicht angegeben.)

¹⁵⁾ Diese Verordnung wurde bereits ad II. in der Anmerkung 3 abgedruckt.

der einen oder der andern Sprache sich zu bedienen; dass es Pflicht des Obergerichtes ist, im Sinne des § 90 der Amtsinstruction vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. No. 81¹⁶⁾, von Amtswegen darüber zu wachen, dass die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die bei Gericht zu gebrauchende Sprache, genauestens befolgt werden; dass bei Entscheidung der Frage, in welcher Sprache die gerichtlichen Eingaben und Erledigungen im streitigen Verfahren zu verfassen sind, für die Gerichte nur die Vorschriften der Gerichtsordnung und die allenfalls später mit Gesetzeskraft erlassenen Verordnungen massgebend sein können; dass zufolge der Bestimmung des § 13 a. G. O. beide Theile sowohl, als ihre Rechtsfreunde, in ihren Reden die landesübliche Sprache¹⁷⁾ zu gebrauchen haben, in welcher selbstverständlich auch die richterlichen Erledigungen zu erlassen sind; dass im Herzogthume Krain seit Einführung der allgemeinen Gerichtsordnung die deutsche Sprache ausschliesslich die bei Gericht landestübliche Sprache war¹⁸⁾, in welcher der Vorschrift des citirten § 13 gemäss alle gerichtlichen Eingaben verfasst sein mussten, und alle richterlichen Erledigungen erflossen; dass dieser in den Gesetzen und den thatsächlichen Verhältnissen begründete Gebrauch der deutschen Sprache als ausschliesslich landestübliche Gerichtssprache¹⁹⁾ in Krain weder durch ein Gesetz, noch durch eine mit Gesetzeskraft erlassene Verordnung eine Abänderung oder Einschränkung erlitten hat; dass die Justizministerialerlasse vom 15. März 1862²⁰⁾ und vom 5. September 1867²¹⁾ eine Abänderung der Vorschrift des § 13. a. G. O.

¹⁶⁾ Der berufene § 90 (des Kais Patentens vom 3. Mai 1853 R. G. B. Nr. 81) lautet: in margine: »Unterordnung der Gerichtsbehörden« und im Texte: »§ 90. Die Gerichtsbehörden erster Instanz sind hinsichtlich des Ganges der Justizgeschäfte der Aufsicht der Obergerichte und insbesondere der Praesidien derselben und die Obergerichte dem Justizministerium untergeordnet. Zugleich haben jedoch die Vorsteher der Gerichtshöfe erster Instanz über das Benehmen derjenigen Bezirksrichter und ihrer Untergebenen, welche aus dem Personalstande der Gerichtshöfe bestellt sind, oder doch die Justizpflege getrennt von der politischen Verwaltung ausüben, zu wachen, und wahrgenommene Gebrechen, soweit es Individuen der ersten Art betrifft oder dringende Fälle eintreten, gleich selbst abzustellen, in anderen Fällen aber dem Obergerichte und beziehungsweise dem Praesidium die Anzeige zu erstatten.«

¹⁷⁾ Brachelli »Statistische Skizze der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie«, Leipzig 1883, pag. 3: »In Krain sind die Bewohner grösstentheils Slovonen (über 93 Proc.), auf die Deutschen kommen über 6 Procent.«

¹⁸⁾ § 13 a. G. O. sagt: »der landestüblichen Sprache« und nicht »der bei Gericht landestüblichen Sprache.«

¹⁹⁾ § 13 a. G. O. sagt: »der landestüblichen Sprache« und nicht: »der landestüblichen Gerichtssprache.«

²⁰⁾ Abgedruckt ad II. in der Anmerkung 3.

²¹⁾ Nach Kaserer »Handbuch der oesterreichischen Justizverwaltung« II. Band, Wien 1883, pag. 344, lautet dieser Erlass, wie folgt:

»Erlass des Justizministeriums vom 5. September 1867, Z. 8636, an das Oberlandesgerichts-Praesidium Graz« (im Geltungsgebiete der allgemeinen Gerichtsordnung): »Aus dem, mit dem Berichte vom 25. Juli d. J. Z. 2481 gelieferten Nachweise über die Sprachkenntnisse der Gerichts- und Staatsanwaltschaftsbeamten und der Notare in Krain, hat das Justizministerium die erfreuliche Überzeugung gewonnen, dass die weitaus grösste Zahl der ge-

und des darauf gegründeten gesetzlichen Zustandes weder bezwecken noch bezwecken konnten und dass die Absicht derselben nur dahin ging, im innern Amtsverkehre der Gerichtsbehörden mit nur der slovenischen Sprache kundigen Parteien für letztere Erleichterungen eintreten zu lassen; dass dem Gesagten zufolge das in slovenischer Sprache verfasste Erkenntniss des B. G. Stein in formeller Beziehung mit einer von Amtswegen zu berücksichtigenden Nullität behaftet war, weshalb das O. L. G. mit Recht dasselbe aufgehoben und dem B. G. aufgetragen hat, die Processentscheidung in der landesüblichen deutschen Gerichtssprache hinauszugeben.

IX. Nro. 9584 der Sammlung (Band 21, pag 419):

Entsch. v. 2. Oct. 1883, Nr. 11635 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Wien v. 20. Juli 1883, Nr. 15421 und des O. L. G. Wien vom 22. August 1883 N. 14235). Jur. Bl. 1884 N. 2.

Die beim Wiener Landesgerichte angebrachte Klage des A war mit einem in lateinischer Sprache ausgefertigten Urtheil des Magistratsgerichtes Agram (vom 28. Mai 1847) instruiert und wurde von beiden Untergerichten zur Beibringung einer beglaubigten Übersetzung zurückgewiesen.

richtlichen und staatsanwaltschaftlichen Concepts- und Kanzleibeamten, sowie der Notare der slovenischen Landessprache in Wort und Schrift in genügendem Masse mächtig ist, und es daher bei dieser Sachlage keinem Anstande unterliegen könne, dass bei den Gerichtshöfen, Staatsanwaltschaften und Bezirksgerichten in Krain Protokolle über Vernehmungen von Parteien, welche nur der slovenischen Sprache kundig sind, von nun an stets in der slovenischen Sprache aufgenommen werden, was nicht nur dem Interesse der Justizpflege förderlich erscheint, sondern auch von den der slovenischen Nationalität angehörigen Parteien, Landtags- und Reichsrathsdeputirten, und selbst vom Landtage des Herzogthums Krain mit Recht angestrebt wird.

Das Justizministerium findet desshalb unter Bezugnahme auf die Justizministerialverordnung vom 15. März 1862 Z. 865 Pr., womit der Gebrauch der slovenischen Sprache in bestimmten Fällen bei Gericht nur nach Möglichkeit und Thunlichkeit angeordnet wurde, nunmehr den sämtlichen Gerichten des Herzogthums Krain vorzuschreiben:

1. Alle Protokolle über Verhöre nur der slovenischen Sprache kundiger Zeugen im streitigen und nicht streitigen Civilverfahren,
2. alle Protokolle über Eidesablegungen und namentlich alle Eidesformeln, wenn die Schwörenden nur der slovenischen Sprache mächtig sind,
3. alle Verhörsprotokolle im Strafverfahren, mit nur der slovenischen Sprache kundigen Angeschuldigten und Zeugen von nun an stets in der slovenischen Sprache aufzunehmen, d. h. nicht blos wie es bisher hie und da geschehen sein soll, die Angaben und Erklärungen solcher Parteien und Zeugen in slovenischer Sprache anzuhören, dann aber ganz oder theilweise in deutscher Übersetzung ins Protokoll niederzuschreiben, sondern dieselben auch nach ihrem vollen Inhalte in slovenischer Sprache ins Protokoll aufzunehmen.

Das Justizministerium erwartet, dass dieser Anordnung pünktlich Folge geleistet, die Handhabung derselben vom Oberlandesgerichte genau überwacht und hiedurch weiteren Beschwerden vorgebeugt werden wird.

Sollte bei einem oder dem anderen Gerichte die Zusammensetzung des Personales so beschaffen sein, dass dieselbe der Durchführung obiger Anordnung hinderlich wäre, so wolle eine entsprechende Personalveränderung verfügt, oder nöthigenfalls beim Justizministerium beantragt werden. «

Der a. o. Revisionsrecurs, in welchem A geltend machte, dass die lateinische Sprache zur Zeit der Urtheilsfällung in Croatien die Amtssprache war, dass dieselbe jedem Richter verständlich, und dass der Kläger, beim Mangel eines Gerichtsdolmetsch für das Lateinische, gar nicht in der Lage sei, eine authentische Übersetzung vorzuliegen — wurde von dem obersten Gerichtshofe verworfen in der Erwägung, dass der Auftrag zur Beibringung der deutschen Übersetzung durch die §§ 12 und 13 a. G. O.²²⁾ und das Hofdecr. v. 22. December 1835 J. G. S. No. 109, wonach jeder Klage beglaubigte Übersetzungen der weder in der Gerichts- noch in der Landessprache ausgestellten Urkunden beizubringen und dem Gegner mitzuthellen sind, gesetzlich gerechtfertigt ist, und dass das citirte Hofdecr. den Fall, wo für eine Sprache kein vereidigter Gerichtsdolmetsch bestellt ist, vorsehen und das hiebei zu beobachtende Verfahren vorgezeichnet habe.

X. Nro. 11865 der Sammlung (Band 25, pag. 776):
 Entsch. v. 29. Nov. 1887, No. 13481 (Best. der gleichförmigen Decr. des K. G. Trient v. 30. Sept. 1887, No. 3436 und des O. L. G. Innsbruck v. 25. Oct. 1887, No. 5489). G. Z. 1888, No. 6.

Zu dem bei dem K. G. Trient anhängigen Concourse des B meldete die Wiener Handelsfirma A ihre Forderung in einer deutsch geschriebenen Eingabe an, welche vom Concursgerichte mit Berufung auf den § 14 der westgal. G. O. zurückgestellt wurde. — Das O. L. G. bestätigte diese Verordnung, in der Erwägung, dass nach § 14 der im Kronlande Tirol und Vorarlberg geltenden westgal. G. O. beide Streittheile sowohl als ihre Rechtsfreunde sich in ihren Reden der im Lande beim Gerichte üblichen Sprache zu bedienen haben, und dass diese Vorschrift auch auf das heutige Concursverfahren Anwendung zu finden hat; dass der Gerichtsbezirk von Trient kein in sprachlicher Beziehung gemischter, sondern ein rein italienischer ist, da unter der Bevölkerung desselben die italienische die einzige landesübliche Sprache ist und demnach auch die beim K. G. Trient übliche Gerichtssprache im Verkehr mit den Partien, sowie in dem Verkehr der Letzteren unter sich stets ausschliesslich die italienische Sprache war und noch ist; und dass in gleicher Weise auch bei jenen Gerichten dieses Kronlandes, bei welchen ausschliesslich die deutsche Sprache als Gerichtssprache in Übung ist, in dieser Sprache amtirt und somit auch blos in deutscher Sprache verfasste Eingaben angenommen werden. — Die Firma A ergriff den a. o. Revisionsrecurs, in welchem sie ausführte, dass nach § 14 der westgal. G. O. nicht die im Gerichtsbezirke übliche, sondern die im Lande, in welchem ein bestimmtes Gericht gelegen ist, übliche Sprache die massgebende ist, was wohl aus der Divergenz zwischen der Fassung des § 14 der westgal., beziehungsweise tirolischen G. O.

²²⁾ § 12. a. G. O. bestimmt: »Das Factum soll ... erzählt, die Beweismittel aber an brieflichen Urkunden, nöthigen Vollmachten ... sogleich angeführt und beigeschlossen ... werden.«

und jener des entsprechenden § 13 der a. G. O., sowie aus dem Umstande hervorleuchtet, dass der Gesetzgeber mit Rücksicht hierauf speciell für Dalmatien und Istrien den Ausdruck »im Lande und bei Gericht üblich«²³⁾ in »landesüblich« abgeändert hat (Gesetz vom 25. Mai 1883, R. G. B. No. 76), eine Abänderung, die für Trient nicht erfolgt ist.²⁴⁾

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs in der Erwägung, dass nach § 14. der in Tirol und Vorarlberg geltenden westgal. G. O. die Parteien ihre Eingaben in der bei diesem Gerichte üblichen Sprache zu überreichen haben; dass unzweifelhaft von den beiden in Tirol geltenden Landessprachen (deutsch und italienisch) beim K. G. in Trient ausschliesslich die italienische Sprache die übliche ist; dass demnach die Voraussetzungen, welche nach dem Gesetze für die Ergreifung des a. o. Revisionsrecurses erforderlich sind, nicht nur nicht vorliegen, vielmehr die angefochtene obergerichtliche Entscheidung durch die derselben beigegebene, dem Gesetze und der Sachlage vollkommen entsprechende Begründung gerechtfertigt erscheint. —

XI. Nro. 12568 der Sammlung (Band 27, pag 52):

Entsch. v. 23. Jänner 1889 No. 6. (Best. des Urth. des H. G. Wien v. 16. Oct. 1888, No 155568, Abänd. des Urth. des O. L. G. Wien v. 20. Nov. 1888, No. 1.849). Jur. Bl. 1889, No 20. Centralbl. f. jur. Praxis 1889, S. 304.

Die Firma A & Comp in Wien belangte den B in Budapest

²³⁾ Hier liegen Druckfehler oder Fehler in der Citation vor, weil die westgal. G. O. nicht »bei Gericht« sagt, sondern »beim Gerichte«

²⁴⁾ Der Art. I. des berufenen Gesetzes vom 25. Mai 1883 R.-G.-B. No. 76, »betreffend eine Berichtigung des Textes des § 14 der in Dalmatien und Istrien geltenden Gerichtsordnung« lautet:

»Art I. Der § 14 der auf Grund der Kaiserlichen Patente vom 24. April 1815 in Dalmatien und Istrien geltenden Gerichtsordnung hat zu lauten: § 14. Jeder der beiden Theile und deren Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden einer der landesüblichen Sprachen zu bedienen und sich hiebei aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten.«

Das berufene, Istrien betreffende Patent vom 24. April 1815 J.-G.-S. 1147 lautet:

»Zur Bewirkung eines gleichen rechtlichen Verfahrens in Streitsachen wird hiemit die allgemeine bürgerliche Gerichtsordnung Unserer Deutschen Erbländer in derjenigen Art, in welcher sie 1803 zu Venedig erschien, für Istrien und Fiume mit dem Beisatze bekannt gemacht, dass dieselbe vom ersten Julius I. J. zur Richtschnur zu dienen habe.«

Der § 14 der in dem Patente berufenen, im Jahre 1803 zu Venedig erschienenen Gerichtsordnung (»Regolamento generale del Processo civile per gli stati austriaci in Italia«, Venezia 1803. Per li Pinelli Zio e Nipote) — Wiener Universitäts-Bibliothek: Jus civ. austr. I. 509. — lautet: »§ 14. Le Parti non meno, che i loro Patrocinatori dovranno ne'loro atti servirsi dell' Idioma Italiano, ed astenersi da ogni prolissità, o ripetizione, ed espressione offensiva.« —

Demnach ist die obige, Dalmatien und Istrien betreffende Behauptung der recurrirenden Firma, welcher der besondere Wortlaut des § 14 der 1803 zu Venedig erschienenen Gerichtsordnung offenbar nicht bekannt war, (bezüglich Istriens) unrichtig.

vor dem H. G. Wien auf Zahlung eines Waarenkaufpreises und gründete die Competenz des angerufenen Gerichtes gemäss § 43 J. N. auf die behauptete unbeanstandete Annahme einer allegirten in französischer Sprache abgefassten Factura, welche nach der Behauptung der Kläger den Beisatz enthielt: »Zahlbar bei A & Comp. in Wien«, ferner auch auf § 35 der ungar. C. P. O. und § 29, lit. d J. N. Das H. G. gab der Incompetenzanwendung des B aus folgenden Gründen statt: Auf die allegirte Factura war gemäss § 13. a. G. O. und Hofdecr. vom 22. December 1855, J. G. S. 109, keine Rücksicht zu nehmen, weil diese Factura in einer fremden Sprache ausgefertigt ist und eine deutsche Übersetzung derselben nicht beigebracht wurde. Demnach kann die Competenz nach § 43 J. N. nicht beurtheilt werden . . .« (Weiter ist von der Sprache der Factura keine Rede, die Angelegenheit wurde von anderen Gesichtspunkten aus erledigt, wie dies auch aus der Überschrift: »Gerichtsstand des Ortes der kaufmännischen Buchführung nach § 35 ungar. C. P. O.; Begriff der Buchauszugs- und Rechnungsforderung; Voraussetzungen der reciproken Anwendung des § 35. cit.«) hervorgeht. —

XII. Nro. 13596 der Sammlung (Band 29, pag. 70.):

Entsch. v. 5. Februar 1891, No. 548 (Best. des das Urth. des B. G. Teltsch v. 28. Juni 1890, No. 3192, theilweise abänd. Urth. des O. L. G. Brünn v. 15. Oct. 1890, No. 6931): Juristen-Zeitung 1891, No. 21.

Der Erstrichter verfallte die Beklagten als die im durchgeführten Rechtsstreite sachfällige Partei in den nichtsolidarischen Ersatz der Gerichtskosten, unter welchen auch die mit der Übersetzung der in böhmischer Sprache verfassten Processreden der Beklagten verbundenen Kosten ohne ausdrückliche Motivirung enthalten waren. — Das O. L. G. erkannte auf solidarischen Kostenersatz und auf Ausscheidung der Übersetzungsgebühr aus den Kosten. Gründe: Die Beklagten sind als Streitgenossen belangt worden und haben den ganzen Streit gemeinschaftlich geführt; da nun der Kläger rücksichtlich beider Beklagten obsiegt und kein Grund vorliegt, ihre Verpflichtung zur Zahlung der Gerichtskosten nach irgend einem Verhältnisse zu theilen, so musste ihre solidarische Verurtheilung in den Kostenersatz erfolgen. Belangend die Herabminderung der dem Kläger zuerkannten Kosten durch Ausscheidung der Übersetzungsgebühr ist zu erwägen, dass in Mähren sowohl die deutsche als auch die böhmische Sprache landesüblich ist, die Streittheile sich daher nach § 13 a. G. O. der einen oder der anderen Sprache bedienen können, ohne verpflichtet zu sein, dem Gegentheile, wenn sich derselbe nicht derselben Sprache bedient, eine Übersetzung ihrer Satzreden und schriftlichen Belege, besonders im Summarverfahren, dessen Leitung dem Richter obliegt, mitzuthellen. Es kann somit auch keinem Theile der Ersatz der Gebühren für die etwa selbst veranlasste Übersetzung der Schriftstücke gegenüber dem Gegner zugesprochen werden.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den abändernden Kostenanspruch des O. L. G. mit Beziehung auf die zutreffende Begründung des oberlandesgerichtlichen Urtheiles. —

Ausser den im Vorstehenden reproducirten Entscheidungen erscheint in den Verzeichnissen der mir zu Gebote stehenden 30 Bände der Sammlung nur noch und zwar bei § 14 westgal. G. O. angeführt die Entscheidung Nr. 3715, Band 8, pag. 76; in derselben kommt jedoch der § 14 westgal. G. O. — ohne Bezug auf die in Rede stehende Sprachenfrage — nur in dem folgenden Passus vor: »... dass die Bezeichnungen »Advocat« und »Rechtsfreund« synonym sind sowohl im Sprachgebrauch wie nach dem Gesetz (§ 14 westgal. G. O., Hofdecr. vom 15. Jänner 1787, Nr. 619...)...«

Der leichteren Uebersicht halber wiederhole ich hier noch die Gründe der Eingangs (nach der Neuen Freien Presse) angeführten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes als Entscheidung XIII der vorliegenden Reihenfolge:

XIII. »Das Ober-Landesgericht hat seine Entscheidung auf die §§ 9 und 11 der im Landesgesetzblatte für Böhmen vom 7. April 1897, Zahl 12 kundgemachten Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. April 1897 gestützt und wird in dem Revisions-Recurse die Giltigkeit dieser Verordnung angezweifelt und gebeten, die Frage der Gesetzlichkeit derselben zu prüfen.

Der oberste Gerichtshof sah sich jedoch nicht veranlasst, die Frage der Rechtsgiltigkeit der betreffenden Verordnung im Sinne des § 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 Nr. 144 R. G. Bl., über die richterliche Gewalt²⁵⁾, einer Erörterung zu unterziehen und hierüber eine Entscheidung zu fällen, zumal auch die beiden Untergerichte sich auf diese Verordnung vom 5. April 1897 in ihren Entscheidungen wohl berufen, jedoch über deren Giltigkeit sich nicht insbesondere ausgesprochen haben, daher es dem Obersten Gerichtshof, welcher lediglich im gesetzlichen Instanzenzuge zu erkennen hat, auch an der nöthigen Grundlage einer Entscheidung gebricht.

Abgesehen jedoch von der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der angefochtenen Verordnung, lässt sich schon auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht verkennen, dass dem Revisions-Recurse eine Berechtigung nicht abgesprochen werden könne. Denn § 13 A. G. O. ist, wie sich schon aus seiner Textirung, welche nicht von »Sprachen«, sondern von »Sprache« spricht, somit nicht die mehreren, im Lande etwa üblichen Sprachen vor Augen hat und nicht anordnet, dass jede dieser Sprachen bei jedem Gerichte des Landes zuzulassen sei, wie auch aus der Vergleichung mit § 14 der westgalizischen Gerichtsordnung sich ergibt, dahin zu verstehen, dass als übliche Landessprache diejenige anzusehen ist, welche bei dem betreffenden Gerichte üblich ist, und da in

²⁵⁾ Der § 7. des bezogenen Staatsgrundgesetzes lautet: »Die Prüfung der Giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu. Dagegen haben die Gerichte über die Giltigkeit von Verordnungen im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden.«

Eger, wie notorisch bekannt, nur die deutsche Sprache die übliche ist, erscheint der von dem k. k. städtisch delegirten Bezirksgerichte in Eger bei der Tagfahrt vom 7. Mai 1897 gefasste zweite, den ersten aufhebende und somit entscheidende Beschluss, wonach das Protokoll in der vorliegenden Rechtsache in deutscher Sprache zu führen ist, sowie die Intimation dieses Beschlusses begründet. « —

(In dem weiteren Verlaufe dieser Schrift werden die vorstehenden 13 Entscheidungen in der Art berufen werden, dass z. B.: »E. X.« zu lesen ist: Entscheidung X.)

Das Gesetz vom 1. August 1895 R. G. Bl. Nr. 112, betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung), bestimmt in Art. I., Alinea 2.): »Mit demselben Tage verlieren, soweit dieses Gesetz oder die Civilprocessordnung nicht eine Ausnahme enthält, alle in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Gegenstände, welche in der Civilprocessordnung geregelt sind, ihre Wirksamkeit.«

In Schauer »Die Civilprocess-Ordnung . . .«, Zweite Auflage, Wien, Manz 1897, ist bei Art 1. des genannten Einführungs-Gesetzes folgende redactionelle Anmerkung zu lesen: » . . . Unberührt bleiben insbesondere die über den Gebrauch der landesüblichen Sprachen vor Gericht geltenden Bestimmungen, vor allem § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung: Beide Theile sowohl als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der landesüblichen Sprache zu gebrauchen, und aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten. § 14 Westgalizische Gerichtsordnung: Beide Theile sowohl als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der im Lande beim Gerichte üblichen Sprache zu gebrauchen und sich dabei aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten.

Welche Sprachen in den einzelnen Königreichen und Ländern als landesüblich anzusehen sind, darüber vgl. Kaserer, Handbuch der oesterreichischen Justizverwaltung, Bd. II, S. 325.

Die Parteien sind allen nicht in der Gerichtssprache oder in einer der Landessprachen ausgestellten Urkunden, wovon in oder ausser Streitsachen bei Gericht Gebrauch gemacht werden soll, beglaubigte Übersetzungen in die Gerichtssprache oder in eine der Landessprachen beizulegen schuldig . . . (Hofd. v. 22. December 1835, J. G. S. No. 109).«²⁶⁾

²⁶⁾ Mit Rücksich darauf, dass der §. 13 der a. G. O. unberührt geblieben ist, schrieb die »Neue Freie Presse«, Morgenblatt vom 8. Jänner 1898, pag. 2, Folgendes:

»Wien, 7. Januar. (Der Oberste Gerichtshof und die Sprachenverordnungen.) Die in unsrem letzten Abendblatte publicirte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes ist für die Sprachenverordnungen geradezu vernichtend. Wenn es für die Rechtmässigkeit des Kampfes der Deutschen wider jene unseligen Ordonnanzen noch eines Beweises bedurft hätte, durch diese Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wäre er geliefert, denn die Gesetzwidrigkeit der Sprachenverordnungen, wenigstens insoweit sie sich auf

Wenn man, in Kenntniss des Wortlautes des §. 13 a. G. O., des §. 14 w. G. O. und des die Übersetzung von Urkunden

den Gebrauch der czechischen Sprache vor deutschen Gerichten in Deutschböhmen beziehen, ist dadurch gerichtlich entschieden. Gegen eine Gesetzwidrigkeit mit allen Mitteln anzukämpfen, ist nicht nur Recht, sondern Pflicht. Der §. 13 der allgemeinen Gerichtsordnung bestimmt: »Beide Theile sowol als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der landesüblichen Sprache zu bedienen.« Der Oberste Gerichtshof entscheidet nun ein Zweifaches. Erstens, dass der §. 13, indem er nicht von landesüblichen Sprachen, sondern von Sprache spricht, nicht die mehreren in einem Lande etwa üblichen Sprachen vor Augen hat, und nicht anordnet, dass jede dieser Sprachen bei jedem Gerichte des Landes zuzulassen sei, sondern dass als übliche Landessprache diejenige anzusehen sei, welche bei dem betreffenden Gerichte üblich ist. Zweitens, dass dieser §. 13 mit diesem seinem Inhalte trotz der Sprachenverordnungen als gültig fortbesteht. Wenn nun auf der einen Seite die Sprachenverordnung decretirt, dass jede im Lande übliche Sprache bei Gericht zuzulassen und in derselben zu verhandeln sei, während auf der andern Seite der vom Obersten Gerichtshof als fortdauernd gültig anerkannte §. 13 des Gesetzes dies als unzulässig erklärt, so hat die Verordnung gegen das Gesetz verstossen, sie ist daher gesetzwidrig und ungültig, und die, welche sie erlassen haben, haben gesetzwidrig gehandelt. Die praktische Folge dieser Entscheidung ist nun die, dass die Gerichte im deutschen Gebiete, wo eben nur die deutsche Sprache üblich ist, sich an die Verordnung nicht nur nicht zu halten brauchen, sondern nicht halten dürfen, weil für sie nur das gültige Gesetz massgebend und verpflichtend ist. Für die Gerichte Böhmens und Mährens also gilt trotz aller Verordnungen der Grundsatz fort, dass sie nur die bei dem betreffenden Gerichte übliche Landessprache bei den Verhandlungen zulassen dürfen, mithin im deutschen Gebiete nur die deutsche Verhandlungssprache. Allein man könnte einwenden, dass der vom Obersten Gerichtshofe declarirte Grundsatz des §. 13 der allgemeinen Gerichtsordnung nun keine praktische Bedeutung mehr habe, weil doch seit 1. Januar 1898 an Stelle der allgemeinen Gerichtsordnung die neue Civilprocess-Ordnung getreten sei. Diese Einwendung wäre falsch, weil die neue Civilprocess-Ordnung nicht etwa ausspricht, dass die alte allgemeine Gerichtsordnung in ihrer Gänze aufgehoben sei, sondern absichtlich im Artikel 1 des Einführungsgesetzes bloß besagt, dass nur die Bestimmungen über Gegenstände, welche in der neuen Civilprocess-Ordnung geregelt sind, ihre Wirksamkeit verlieren. Ueber den Gegenstand, in welcher Sprache vor den Gerichten zu verhandeln sei, enthält die neue Civilprocess-Ordnung keine Bestimmung, daher bleibt die darüber entscheidende Bestimmung des §. 13 der allgemeinen Gerichtsordnung auch unter der neuen Processordnung fortdauernd in Wirksamkeit. Damit darüber kein Zweifel bestehe, hat dies der Permanausschuss des Abgeordnetenhauses in seinem Berichte über die Civilprocess-Ordnung ausdrücklich ausgesprochen, indem er zum Artikel 1 des Einführungsgesetzes sagte: »Ebenso gehört zu den durch die neue Civilprocess-Ordnung unberührt gebliebenen Materien der sich auf die Sprachenfrage bei Gericht beziehende §. 13 der allgemeinen Gerichtsordnung.« Somit bleibt trotz aller Verordnungen der §. 13 der allgemeinen Gerichtsordnung auch für die neue Civilprocess-Ordnung in Wirksamkeit, das heisst auch unter der neuen Civilprocess-Ordnung sind vor den deutschen Gerichten Böhmens und Mährens nicht beide Sprachen des Landes, sondern nur die dienstesübliche deutsche Sprache als Verhandlungssprache zuzulassen. Damit sind auch alle weiteren auf der czechischen Verhandlungssprache beruhenden Bestimmungen der Sprachenverordnung entfallen. »Und darum Räuber und Mörder!« Um eine gerichtlich als gesetzwidrig erkannte Verordnung nicht zu widerrufen, haben deren Schöpfer und Anhänger den Staat an den Rand des Abgrundes gebracht!«

betreffenden Hofdecretes vom 22. December 1835 (J. G. S. 109), liest, was der oberste Gerichtshof in jenen Fällen — die nach Ausschcheidung der Entscheidungen: III. (die Beibringung einer Übersetzung eines in polnischer Sprache geschriebenen, bei dem K. G. Teschen eingebrachten Wechsels ist nicht erforderlich), IV. (von einer in czechischer Sprache verfassten, bei dem K. G. Trient eingebrachten Factura ist eine Übersetzung beizubringen), V. (bei dem österreichischen Consulate in Kairo ist die deutsche Sprache zugelassen), IX. (von einem in lateinischer Sprache abgefassten, bei dem L. G. Wien eingebrachten Urtheile ist eine Übersetzung beizubringen), XI. (von einem in französischer Sprache geschriebenen, bei dem H. G. Wien eingebrachten Factura ist eine Übersetzung beizubringen) und XII. (der Zuspuch der Auslagen für die Übersetzung der in böhmischer Sprache bei dem B. G. Teltsch (Mähren) erstatteten Processreden ist nicht zulässig) verbleiben — verfügt, beziehungsweise bestätigt hat, so kann man sich des Gefühles nicht erwehren, dass irgendwo irgend etwas nicht klappt.

Dieses Gefühl nimmt an Intensität zu, wenn man, die Begründungen der vorstehend sub I.—XIII. angeführten Entscheidungen lesend, sieht, dass gesagt wird:

- a) »Sprache dem . . . Gerichte erster Instanz nicht fremd sei« (E. III. Teschen, Gebiet der a. G. O.);
- b) »die einzig landesübliche« (E. IV. Trient, Gebiet der w. G. O.);
- c) »als Gerichtssprache in Übung sei« (E. V. Kairo, w. G. O.);
- d) »als offizielle Landes-, Gesetz- und Gerichtssprache erklärt wurde« (E. VI. Teschen, Gebiet der a. G. O.);
- e) »als Gerichtssprache der Behörden anerkannt«, »einer der Gerichtssprachen« (E. VII. Triest, Gebiet der a. G. O.);
- f) »ausschliesslich die bei Gericht landesübliche Sprache«, und »als ausschliesslich landesübliche Gerichtssprache« (E. VIII. Krain, Gebiet der a. G. O.);
- g) »im Gerichtsbezirke . . . die einzige landesübliche war (E. IX. Trient, Gebiet der w. G. O.); und
- h) »als übliche Landessprache anzusehen« (E. XIII. Eger, Gebiet der a. G. O.),

während in den Gerichtsordnungen gesagt wird: in §. 13. a. G. O. »der landesüblichen Sprache« und in §. 14 w. G. O. »der im Lande beim Gerichte üblichen Sprache«, und es in der weiter oben mitgetheilten Resolution von 14. Juni 1784 (J. G. S. 306) heisst: » . . . damit in dem ganzen Zuge des rechtlichen Verfahrens die Sprache der Gerichtsordnung, und die in dem Gesetze enthaltenen Ausdrücke beibehalten . . . werden.«

Wenn man ferner sieht, dass durch die Sanirung der in der Entscheidung VI (von einem in polnischer Sprache geschriebenen, bei dem K. G. Teschen eingebrachten Wechsel ist eine Uebersetzung in die deutsche Sprache beizubringen) sub VI bereits constatirten Fehler in der Citation des Hofdecretes vom 22. December

1835 (J. G. S. 109) die Entscheidung unverständlich wird, und wenn man endlich sieht, dass die Entscheidungen III (die Beibringung einer deutschen Uebersetzung eines in polnischer Sprache geschriebenen, bei dem K. G. Teschen eingebrachten Wechsels ist nicht erforderlich) und XII (der Zuspruch der Auslagen für die Uebersetzung der in böhmischer Sprache bei dem B. G. Teltsch erstatteten Processreden ist nicht zulässig) mit den Entscheidungen II, VI, VII, VIII, X und XIII in vollem Widerspruche stehen, so kann man nicht umhin, die Sache näher zu betrachten und die jüngste und mit den Entscheidungen II, VI, VII, VIII und X in Einklang stehende Entscheidung XIII zu prüfen.

Der Kern der Begründung dieser Entscheidung lautet: . . . »Denn § 13 A. G. O. ist, wie sich schon aus seiner Textirung, welche nicht von »Sprachen«, sondern von »Sprache« spricht, somit nicht die mehreren im Lande etwa üblichen Sprachen vor Augen hat und nicht anordnet, dass jede dieser Sprachen bei jedem Gerichte des Landes zuzulassen sei, wie auch aus der Vergleichung mit § 14 der westgalizischen Gerichtsordnung sich ergibt, dahin zu verstehen, dass als übliche Landessprache diejenige anzusehen ist, welche bei dem betreffenden Gerichte üblich ist, und da in Eger, wie notorisch bekannt, nur die deutsche Sprache die übliche ist, erscheint der vom k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichte in Eger bei der Tagfahrt vom 7. Mai 1-97 gefasste zweite, den ersten aufhebende und somit entscheidende Beschluss, wonach das Protokoll in der vorliegenden Rechtsache in deutscher Sprache zu führen ist, sowie die Intimation dieses Beschlusses begründet.«

Diese Begründung weist folgenden Mangel auf.

Die in dem Satze: »Denn § 13 A. G. O. ist . . . dahin zu verstehen, dass als übliche Landessprache diejenige anzusehen ist, welche bei dem betreffenden Gerichte üblich ist« enthaltene — die Cardo der Begründung bildende — Definition: »dass als übliche Landessprache diejenige anzusehen ist, welche bei dem betreffenden Gerichte üblich ist« definirt einen aus den Worten »übliche Landessprache« bestehenden Ausdruck, der weder in dem zur Erklärung stehenden § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung, noch in dem zu Zwecken dieser Erklärung berufenen § 14 der westgalizischen Gerichtsordnung vorkommt, — und die ganze Definition liegt sonach ausserhalb der Sache, extra muros.

Ist in dieser Definition der aus den Worten »übliche Landessprache« bestehende Ausdruck richtig definirt, so folgt, dass die §§ 13 der allgemeinen und 14 der westgalizischen Gerichtsordnung, da sie nicht diesen Ausdruck, sondern ganz andere Ausdrücke: »die landesübliche Sprache« und »die im Lande beim Gerichte übliche Sprache« enthalten, nicht dahin

zu verstehen sind, dass als »die landesübliche Sprache« und »als die im Lande beim Gerichte übliche Sprache« diejenige anzusehen ist, welche bei dem betreffenden Gerichte üblich ist.

Diese meine Ansicht: dass die §§ 13 a. G. O. und 14 w. G. O. nicht dahin zu verstehen sind, dass als „die landesübliche Sprache“ und als „die im Lande beim Gerichte übliche Sprache“ diejenige anzusehen ist, welche bei dem betreffenden Gerichte üblich ist, werde ich in der Folge der Kürze halber mit den Worten: »Ansicht A« bezeichnen.

Die Richtigkeit der Ansicht A wird durch folgende Betrachtung bestätigt.

Vergleicht man den Ausdruck »die landesübliche Sprache« (§ 13. a. G. O.) mit dem Ausdrucke »die im Lande beim Gerichte übliche Sprache« (§ 14. w. G. O.), so sieht man, dass, weil die Ausdrücke »im Lande üblich« und »landesüblich« begrifflich identisch wird, der Begriff des § 13. a. G. O. »die landesübliche Sprache« im § 14. w. G. O. durch das beigefügte Merkmal »beim Gerichte üblich« eingengt wird und dass demnach der Begriff »die im Lande beim Gerichte übliche Sprache« (§ 14. w. G. O.) enger ist als der Begriff »die landesübliche Sprache« (§ 13. a. G. O.).²⁷⁾

Macht man nun bezüglich dieses engeren Begriffes — in Concordanz mit den in der oberstgerichtlichen Begründung enthaltenen Worten »... wie auch aus der Vergleichung mit § 14. der westgalizischen Gerichtsordnung sich ergibt...« — die Annahme, dass der Gesetzgeber den Worten »beim Gerichte« des § 14 w. G. O. den Sinn beigelegt hat: »bei dem betreffenden

²⁷⁾ Aus diesem Grunde ist auch die Heranziehung dieser Bestimmungen des § 14 der westgalizischen Gerichtsordnung bei Entscheidungen von Fällen aus dem Geltungsgebiete der allgemeinen Gerichtsordnung nicht statthaft. Diese Heranziehung findet zum Theile aus dem Grunde statt, weil die w. G. O. als eine Reform der a. G. O. betrachtet wird, obwohl dieselbe (nach Menger »System des oesterreichischen Civilprocessrechtes«, Wien 1876, pag. 62) im Wesentlichen lediglich als eine Umarbeitung der a. G. O. unter Hinzufügung eines Theiles der Processnovellen zu betrachten ist. — Die Worte des Einführungs-Patentes vom 19. December 1796 (J. G. S. 329) selbst: »Da der Schutz, den die Unterthanen in Westgalizien für ihre Person, und für ihr Eigenthum von einer ordentlichen Rechtspflege billig erwarten, nicht gestattet, mit der Vorschrift für den Rechtszug so lange innen zu halten, bis eine allgemeine für alle böhmisch-österreichischen deutschen Erblande bestimmte Gerichtsordnung in Kraft und Wirkung kömmt; so wird die gegenwärtige Gerichtsordnung für Westgalizien kundgemacht, damit sich in diesem Königreiche jeder...« — berechtigen nur zu der Annahme, dass, wenn der Gesetzgeber im Jahre 1796 eine allgemeine Gerichtsordnung erlassen hätte, er in dieselbe in Betreff der Sprachen nicht die Bestimmungen des § 13. a. G. O., sondern wahrscheinlich jene des § 14. w. G. O. aufgenommen haben würde; dieselben berechtigen jedoch nicht zu der Annahme, dass der Gesetzgeber bei der Verfassung und Einführung der a. G. O. (1781) oder bei der Einführung der w. G. O. der Ansicht war, dass die Bestimmungen des § 13. a. G. O. denselben Sinn haben, wie die nachträglich erlassenen Bestimmungen des § 14. w. G. O.

den Gerichte«, so würde die betreffende Stelle lauten: »der im Lande bei dem betreffenden Gerichte üblichen Sprache.«

Da nun jedes im Lande L gelegene Gericht G im Lande L ist, so ist die bei dem Gerichte G übliche Sprache auch im Lande L üblich und die im § 14. w. G. O. vorkommenden Worte »im Lande« wären für alle Fälle überflüssig (und für einen in der Richtung des Kairiner Falles (Entsch. V.) outrirten Fall sogar hinderlich).

Man kann jedoch mit Rücksicht darauf, dass die Verfassung der beiden Gerichtsordnungen gerade in die classische Zeit der Codification in Oesterreich fällt, in eine Zeit, in welcher umfangreiche Gesetze nicht übers Knie gebrochen wurden, wie dies in unserer Zeit oft geschehen muss, dass ferner auch die Abfassung der w. G. O., obwohl diese (nach Menger »System...« pag. 62) »in fast allen wesentlichen Punkten auf der allgemeinen Gerichtsordnung beruht,« eine längere Zeit in Anspruch nahm, dann »von den juristischen Lehranstalten und den Gerichten begutachtet« und »hierauf von der Gesetzes-Commission« (welche eben mit der Abfassung des Entwurfes des noch jetzt geltenden allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches beschäftigt war) »einer neuerlichen Prüfung unterzogen wurde«, nicht annehmen, dass diese Überflüssigkeit der Worte »im Lande« dem Gesetzgeber entgangen sei, zumal auch gerade in diesem Punkte eine Abänderung des Textes der a. G. O. vorgenommen wurde. Ja mit Rücksicht auf die Bedeutung und die Tragweite der Regelung der den Gegenstand der §§ 13 der allgemeinen und 14 der westgalizischen Gerichtsordnung bildenden Materie für die gesammte Justizverwaltung muss angenommen werden, dass gerade ebendiese Aenderung des Textes der allgemeinen Gerichtsordnung den Gegenstand der eingehendsten Erörterung gebildet haben muss, und dass der Ausdruck »der im Lande beim Gerichte üblichen Sprache« auf das Sorgfältigste redigirt worden ist; thatsächlich macht auch die Stelle »im Lande beim Gerichte« — zum Mindesten mir — den Eindruck, als ob jedes dieser Worte — so zu sagen — ciselirt worden wäre.

Die Richtigkeit meiner Ansicht A wird ferner auch durch die Thatsache bestätigt, dass dem Gesetzgeber sowohl bei der Abfassung der w. G. O., als auch bei der Abfassung der (älteren) a. G. O. der Ausdruck »der betreffende« geläufig war und er sich desselben sowohl in der a. G. O. als auch in der w. G. O. dort, wo er seiner bedurfte, auch bedient hat, denn es heisst:

a) im § 199 w. G. O. und in dem correspondirenden § 128 a. G. O.: »In diesem Falle« (a. G. O. hat: »Fall«) »haben beide Theile, ohne die Hauptsache des Processes zu berühren, lediglich über die Frage, ob das betreffende Original bei Gerichtshänden aufzubewahren sey, die Nothdurften zu verhandeln, ...« und

b) im § 412 w. G. O. und in dem correspondirenden § 312 a. G. O.: »Wollte er auf eine Zahlung greifen, die dem Be-

klagten bei einer öffentlichen Kasse angewiesen ist, so soll der Richter ihm diese, in so weit sich seine Forderung erstreckte« (a. G. O. hat: »erstreckt«), »erfolgen zu lassen bewilligen; diese Erfolgslassungsverwilligung sogleich und unmittelbar der betreffenden Kasse zustellen, hiebei . . .«

Und nun stelle ich an alle diejenigen, welche der Ansicht des Obersten Gerichtshofes, dass als die in § 13. a. G. O. und als die in § 14. w. G. O. bezeichnete Sprache diejenige anzusehen ist, die bei dem betreffenden Gerichte üblich ist, beipflichten, die Frage: Warum hat dann der Gesetzgeber dies weder im § 13. a. G. O. noch auch im § 14. w. G. O. mit eben diesen Worten — etwa in der Form: »Beide Theile sowohl als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der bei dem betreffenden Gerichte üblichen Sprache« oder — um die bei irgend einem bischöflichen Gerichte damals vielleicht noch übliche lateinische Sprache auszuschliessen — auch »der bei dem betreffenden Gerichte üblichen Landessprache« zu gebrauchen — gesagt? — Diese Frage zu beantworten, wird Niemand im Stande sein. —

Welchen Sinn haben nun aber die in Rede stehenden Bestimmungen der §§ 13. der allgemeinen und 14. der westgalizischen Gerichtsordnung?

Über den Sinn der betreffenden Bestimmungen der westgalizischen Gerichtsordnung gibt — um auch hier den engeren Begriff zuerst vorzunehmen — Aufschluss Dr. Johann Christian August Heyse's (eines Zeitgenossen des Gesetzgebers²⁸⁾ deutsche Schulgrammatik, von der im Jahre 1851 in Hannover die siebenzehnte, mir vorliegende Auflage erschien. Darin wird in dem 9. Abschnitte unter dem Subtitel »Bemerkungen über Bedeutung und Gebrauch der Praepositionen« auf pag. 245. gesagt:

»5. Die Praepositionen können zum Theil mit dem bestimmten Artikel in ein Wort zusammengezogen, und mit Pronomen oder Pronominal-Adverbien zusammengesetzt werden.

1. In Folge einer Zusammenziehung oder Verschmelzung mit dem Artikel bilden die Praepositionen an, bei, in, von, zu, mit dem Dativ dem die Formen am, beim, im, vom, zum; . . .

Anmerkung: Allen Zusammenziehungen dieser Art liegt der bestimmte Artikel zu Grunde. Es ist also fehlerhaft, eine solche Form da zu gebrauchen, wo nicht dieser, sondern der unbestimmte Artikel ein, oder gar kein Artikel stehen muss. Z. B. »Wir waren im Garten« heisst: in dem (bereits bekannten) Garten, nicht: in einem Garten; so auch: geh' ins Haus, d. h. in das, nicht: in ein Haus. Daher sagt man auch nicht: es ist vom Golde, vom Silber gemacht, sondern: von Golde, von Silber etc. In der Regel verliert jedoch in solchen Zusammen-

²⁸⁾ Meyers Konversations-Lexikon, 5 Auflage, Band 8, pag 779: »Heyse Johann Christian August, ein um die deutsche Grammatik verdienster Schriftsteller und Schulmann, geb. 21. April 1764. in Nordhausen, gest. 27. Juni 1829. . . .«

setzungen der Artikel mit seiner vollen Form zugleich seine bestimmende Kraft; der Ausdruck wird allgemeiner und deutet mehr auf die Gattung oder den Stoff überhaupt. Z. B. Für Jemand durchs Feuer gehen, ins Wasser fallen, etwas ans Feuer stellen etc. So auch: er bildet sich zum Gelehrten, zum Künstler etc. Daher sind auch in adverbialen Ausdrücken, welche nicht den Artikel ganz verwerfen, die zusammengezogenen Formen ausschliesslich anwendbar. Man sagt also z. B. es geschah am Tage (d. i. bei Tage), am besten, im Ernst, im Scherz, im Allgemeinen, im geringsten nicht, zum ersten, aufs schönste, fürs erste, zur Noth, zum Glück, übers Jahr etc.«²⁹⁾

Hiernach können also die im § 14 w. G. O. vorkommenden Worte »beim Gerichte« zweierlei Sinn haben, und zwar:

a) den Sinn: »bei dem (bereits bekannten) Gerichte,« d. h. bei dem in den Worten »Beide Theile sowohl, als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden« bereits erwähnten Gerichte, bei diesem Gerichte, bei dem Gerichte, vor welchem die Parteien in dem betreffenden Falle ihre Reden erstatten wollen oder sollen, bei dem Process-Gerichte und dergl. — oder aber:

b) jenem Sinn, den der Ausdruck »bei dem Gerichte« erhält, wenn in der Zusammenziehung »beim« der Artikel »dem« mit seiner vollen Form zugleich seine bestimmende Kraft verliert und der Ausdruck selbst allgemeiner wird und mehr auf die Gattung (Gericht) überhaupt hindeutet, d. h. den Sinn: »bei den Gerichten überhaupt.«

Den Sinn (a) hat der Gesetzgeber den Worten »beim Gerichte« nicht beigelegt; denn, würden diese Worte diesen Sinn haben, so wären — wie gelegentlich der Besprechung des Ausdruckes »der betreffende« bereits (weiter oben) gesagt wurde — aus dem dort angeführten Grunde die Worte »im Lande« überflüssig sein. —

Ausserdem hat auch der Gesetzgeber dort, wo er den in Verbindung mit einer Praeposition gebrauchten bestimmten Artikel im Sinne des hinweisenden Pronomens »dieser« verwendet hat, den Artikel nicht mit der Praeposition zusammengezogen, denselben getrennt von der Praeposition hingestellt, wie dies zu sehen ist im

²⁹⁾ »Victor« — sagt zu einem in Arbeit begriffenen Lehrer der Mathematik dessen junge Schwester Klara — »die Lehrer-Fanny aus Wolfenstein schreibt mir, ich möchte ihrem Vater hier ein fingerlanges Stück Silberdraht für eine Elektrisirmaschine oder so etwas beim Juwelier kaufen; ich soll es in einem gewöhnlichen Briefe bald schicken; sie können es in dem Nest nicht kriegen. Was wird der Draht kosten? — Wie stark soll er denn sein? — »Einen Millimeter.« — No, fünfundzwanzig bis dreissig Kreuzer, wenn ich hoch schätze, mehr nicht! — »Ja, dann wird man mich aber beim Juwelier auslachen!« — Brauchst nicht zum Juwelier zu gehen, das kriegt man auch beim Uhrmacher; die brauchen's zu den Endringen für Uhrketten. — Nach einer Weile (im Tone des Vorwurfes): »Victor, ich war bei dem Uhrmacher an der Ecke, der hat den Draht aber gar nicht!« — Ja, hab' ich denn gesagt, dass gerade der ihn hat? — Ja, welcher hat ihn denn? — Weiss ich? — irgend einer halt! —

§ 1 w. G. O.: »... Wenn die überreichte Klage a) auf einen Kläger, der kundbar sein Recht selbst einzuklagen nicht befugt ist, lautet, oder b) wenn sie eine zu dem Gerichte offenbar nicht gehörige Sache, oder Person betrifft, oder c)..., so hat sie der Richter in den zwei ersten Fällen sogleich zu verwerfen ...«

Und nun bleibt nur noch die folgende Annahme übrig: Der Gesetzgeber hat den Worten »beim Gerichte« den Sinn (b): »bei den Gerichten überhaupt« beigelegt und aus der grossen Zahl der auf der Erdkugel »bei den Gerichten überhaupt« üblichen Sprachen durch die Beifügung der Worte »im Lande« alle jene Sprachen, die nicht in dem bestimmten Lande üblich sind, ausgeschlossen und die übrigen — d. h. alle in dem bestimmten Lande »bei den Gerichten überhaupt« üblichen — Sprachen zugelassen.

Demnach ist der § 14 w. G. O. dahin zu verstehen, dass als „die im Lande beim Gerichte übliche Sprache“ jede anzusehen ist, die in dem betreffenden Lande bei den Gerichten überhaupt üblich ist.

(Diese meine Ansicht werde ich in der Folge mit den Worten: »Ansicht **B**« bezeichnen).

Die Richtigkeit dieser Ansicht **B** wird bestätigt durch authentische Äusserungen des Gesetzgebers selbst.

Laut des oben ad II. in der Anmerkung 5 abgedruckten Schlusssatzes des Kundmachungs-Patentes vom 19. December 1796 (J. G. S. 329) ist die w. G. O. zugleich in lateinischer und in polnischer Sprache ausgegeben worden; nach Menger »System...« pag. 64 und 61 sind die Ausgaben und Übersetzungen der w. G. O. angegeben bei Moriz v. Stubenrauch »Systematisches Handbuch der Literatur der allgemeinen Gerichts- und Concurs-Ordnung«, Wien 1840, S. 3, 4 angeführt; in diesem Werke sind folgende »ämtliche« Übersetzungen genannt, die ich hier mit »Codex I,« »Codex II« u. s. w. bezeichnen werde:

1. (Codex I.): Codex judicarius pro Galicia occidentali.

Wiennae... Hraschanky... 1797.

2. (Codex II.): Codex judicarius pro Galicia occidentali.

Wiennae, Typis Caes. Reg... Tipographiae 1815.

3. (Codex III.): Powszechna Ustawa sądowa dla Galicyi Zachodney.

W Wiedniu... Hraszańsky 1796.

Ferner wird daselbst als Ausgabe der tyrolischen Gerichtsordnung angegeben:

4. (Codex IV.): Regolamento giudiziario generale per la Galizia occidentale de 19. Dicembre 1796.

Vienna Dalla imperiale Regia Stamperia... 1831.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass zu der Zeit, in welcher die beiden Gerichtsordnungen (a. G. O. und w. G. O.) erlassen wurden, die Kenntniss der lateinischen Sprache gerade in den Kreisen jener Juristen, welche mit der Abfassung der Gerichtsordnungen betraut waren, eine vorzügliche war und dass die von diesen Juristen gelieferten lateinischen Übersetzungen zum Mindesten sehr gute Mittel sind zur Interpretation des allein authentischen deutschen Textes und dies insbesondere angesichts der tiefgehenden Unterschiede, welche zwischen den classischen und den modernen Sprachen bestehen.

Nun lautet der § 14. w. G. O.:

a) im *Codex I.* (Jagellonische Bibl. zu Krakau sub.: Prawo 46):

»§ 14. Pars utraque & partium advocati lingua in foris provinciae recepta & solita utuntor; ambages, repetitiones, offensiones vitanto.«

— und ebenso auch:

b) im *Codex II.* (Wiener Universitäts-Bibl. sub.: I. 133690) und

c) in einem bei Stubenrauch nicht angeführten (*Codex V.*)

»*Codex judiciarius pro Galicia.*« Wiennae, Typis Hraschankzy 1797 (Jagellonische Bibl. zu Krakau sub.: Prawo 602).«

d) im *Codex III.* (Jagellonische Bibl. zu Krakau sub.: Prawo 505):

»§ 14. »Strony obydwie tudzież ich Adwokaci mają w swych pismach Języka w Kraiu i w Sądu zwyyczajnego użiwać, wystrzegając się wszelikę rozciągłości, powtarzania, i przypowiastek.«

e) im *Codex IV.* (Wiener Universitäts-Bibl. sub. Jus civ. aus. I. 226):

»§ 14. Le Parti non meno, che il loro Padrocinatori dovranno ne' loro atti servirsi dell' Idioma usitato nel paese presso il Giudizio, ed astenersi da ogni prolissità, o ripetizione, ed espressione offensiva.«

Wertvoll ist hier insbesondere der *Codex II.*, weil derselbe im Jahre 1815, d. h. nach beinahe neunzehnjährigem Bestande der w. G. O. erschien und bei diesem Umstande hier Gelegenheit gegeben war, die Worte »lingua in foris provinciae recepta et solita« des im Jahre 1797 erschienenen *Codex I ex offo* für die grosse Öffentlichkeit abzuändern, wenn dieselben — bei der damals sehr grossen Verbreitung der gründlichen Kenntniss der lateinischen Sprache — während des neunzehnjährigen Bestandes der w. G. O. als dem authentischen deutschen Texte »der im Lande beim Gerichte üblichen Sprache« nicht entsprechend wären befunden worden. —

Bei der Besprechung des Ausdruckes »der betreffende« habe ich oben zum Beweise dafür, dass dieser Ausdruck dem Gesetzgeber geläufig war und er sich desselben auch in den beiden Gerichtsordnungen bedient hat, den § 412. w. G. O. angeführt, in

welchem der Passus vorkommt: »...diese Erfolglassungsverwilligung sogleich und unmittelbar der betreffenden Kasse zustellen...« In welcher Art die Uebersetzungen des § 412. w. G. O. der Wendung »der betreffenden Kasse« Rechnung getragen haben, ist aus dem Nachstehenden zu ersehen.

a) Codex I: »§ 412. »Si pensionem seu stipendium debitori ab aerario aliquo pendendum adpetat; iudex, ut pensio ei pro rata crediti persolvatur, decernito, decretum id aerario illi statim et immediate insinuato...«; — und ebenso auch:

b) Codex II und Codex V:

c) Codex III: »§ 412... , tym koncem Rezolucyą swą wzłedem tego wyplacenia do kassy, z którey płacono bydz ma, przesle...« — und

d) Codex IV: »§ 41i. ... ed a tal effeto far tenere immediatamente, e sollecitamente il Decreto di assegno alla Cassa, cui spetta, spiegando...«⁸⁰⁾ —

Was nun noch den Sinn der im § 13 a. G. o. vorkommenden Worte »der landesüblichen Sprache« anbelangt, so ergibt sich derselbe wie folgt.

Die Ausdrücke »die im Lande beim Gerichte übliche Sprache« und »die landesübliche Sprache« stehen — wie weiter oben bereits ausgeführt wurde — zu einander in dem Verhältnisse des engeren Begriffes zu dem weiteren Begriffe und unterscheiden sich von einander durch das aus den Worten »beim Gerichte« bestehende Merkmal.

Man erhält die Definition eines weiteren Begriffes aus der Definition des engeren Begriffes, wenn man in der Definition des en-

⁸⁰⁾ Zu bemerken wäre hier noch, dass, so weit ich bei der flüchtigen Durchsicht des Textes der w. G. O. (J. G. S. 329) ersehen konnte, der Ausdruck »beim Gerichte« sich — wie ich angesichts der Besonderheit der im § 14 w. G. O. behandelten Materie halb und halb erwartet — nur in diesem § 14 vorfindet; dagegen fand ich den Ausdruck »bei dem — gerichte« in den §§ 108 und 582 und den Ausdruck »bei Gerichte« und »bei Gericht« in den §§ 12, 15, 240, 243, 254, 338, und 398.

Die Zusammenziehung »beim« fand ich — um auch dies der Vollständigkeit halber anzuführen — noch in dem nur in der w. G. O. und zwar im § 442 vorkommenden Passus: »Auf einen Anboth aber, der nicht beim Licitations-Akte selbst, oder zwar bei diesem, jedoch nicht numerarisch bestimmt geschieht, ist keine Rücksicht zu nehmen.« — Auch hier ist die Gattung (Licitations-Akt) gemeint und nicht der betreffende Licitations-Akt im Gegensatze zu anderweitigen Licitations-Akten; vielmehr wird hier der Licitations-Akt als solcher, als ein specielles Stadium des betreffenden Executionsverfahrens unterschieden von den übrigen anders benannten Stadien ebendesselben Executionsverfahrens.

(In der lateinischen und in der italienischen Übersetzung lautet dieser Passus, wie folgt:

a) »Codex II: »§ 442... Pretium non in ipso subhastationis actu oblatum, aut quamvis ipso in actu oblatum numero non definitum pro nullo esto; — und

b) Codex IV: »§ 441 ... Alle Cferte, che non si saranò fatte all' Atto stesso del incanto, oppure bensì in questo, ma non determinate numericamente, non si avrà verun riguardo.«

geren Begriffes alles weglässt, was dem die beiden Begriffe unterscheidenden Merkmal entspricht.

Die Definition des hier in Rede stehenden engeren Begriffes ist enthalten in der Ansicht **B**, welche besagt, dass als »die im Lande beim Gerichte übliche Sprache« jede anzusehen ist, die in dem betreffenden Lande bei den Gerichten überhaupt üblich ist.

Dem die beiden hier in Rede stehenden Begriffe unterscheidenden, aus den Worten »beim Gerichte« bestehenden Merkmale entsprechen in dem praedicativen Theile der vorstehenden Definition des engeren Begriffes die Worte: »bei den Gerichten überhaupt.«

Lässt man nun in dem ersten Theile dieser Definition (in dem thema definiendi) die das unterscheidende Merkmal bildenden Worte »beim Gerichte« und in dem zweiten (praedicativen) Theile der Definition die dem unterscheidenden Merkmale entsprechenden Worte »bei den Gerichten überhaupt« weg, so erhält man als Definition des in Rede stehenden weiteren Begriffes den folgenden Satz: dass als »die im Lande übliche Sprache« jede anzusehen ist, die in dem betreffenden Lande üblich ist.

Ersetzt man den in diesem Satze vorkommenden Ausdruck »die im Lande übliche Sprache«, da derselbe begrifflich mit dem Ausdrücke »die landesübliche Sprache« identisch ist, durch diesen letzteren Ausdruck, so erhält man den folgenden Satz: dass als »die landesübliche Sprache« jede anzusehen ist, die in dem betreffenden Lande üblich ist.

Demnach ist der § 13 a.G.O. dahin zu verstehen, das „als die landesübliche Sprache“ jede anzusehen ist, die in dem betreffenden Lande üblich ist.

(Diese meine Ansicht werde ich in der Folge mit den Worten: »Ansicht **C** bezeichnen).

Die Richtigkeit dieser Ansicht **C** wird bestätigt ebenfalls durch authentische Aeserungen des Gesetzgebers selbst.

In Menger »System . . « ist auf pag. 61 zu lesen: »Von der allgemeinen Gerichtsordnung erschien, um den Bedürfnissen des vielsprachigen Reiches zu genügen, noch im Jahre ihrer Kundmachung (1781) eine lateinische und böhmische, zwei Jahre darnach (1783) auch eine polnische Uebersetzung. Doch wurde durch das Hofdecret vom 1. Februar 1782 Nr. 33 lit. a (Wessely 15) ausdrücklich erklärt, dass der deutsche Text als der authentische zu betrachten sei und für die Uebersetzungen als Masstab der Beurtheilung zu dienen habe.« — Und in der Anmerkung (19) zu diesem Absatze: »Die Titel dieser Uebersetzungen sind bei Moritz v. Stubenrauch, Systematisches Handbuch der Literatur der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung, Wien 1840 S. 3, 4 angeführt.«

Der betreffende Passus des von Menger genannten Hofdecretes vom 1. Februar 1782 (J. G. S. 33), gerichtet »an die fürstl.

bischöfliche Regierung zu Johannesberg, auf einige angesuchte Belehungen über die Gerichtsordnung« lautet:

»a) Auf die Anfrage, ob sich nach dem deutschen Texte der Gerichtsordnung, oder der lateinischen Uebersetzung zu achten seye, erfolgte die Belehrung: obschon sich zwischen der in deutscher Sprache kundgemachten Gerichtsordnung, und derselben Uebersetzung in die lateinische Sprache in keinem Fall ein Unterschied ergeben werde, so seye sich jedoch immer nach dem deutschen Texte, als dem Urtexte zu halten, und wenn wider Vermuthen in der lateinischen Uebersetzung ein Zweifel auffallen sollte, dieser nach dem deutschen Texte zu beheben, und zu erklären; dahero auch der in der lateinischen Uebersetzung u. 254 . . . «

In Stubernauch »Systematisches Handbuch der Literatur der allgemeinen . . . « Wien 1840, sind auf pag. 3, 4 unter »Ausgaben des Urtextes und der Uebersetzungen« folgende Uebersetzungen angeführt, die ich hier — in Fortsetzung der Bezeichnung der Codices der w. G. O. — mit Codex VI, Codex VII, u. s. w. bezeichnen werde:

1. (Codex VI): Codex civilis judicarius communis omnibus iudicibus constitutis in Bohemia, Moravia, Silesia, Austria superiori ac inferiori, Stiria, Carinthia, Carniola, Gorizia, Gradisca, Tergesto, Tyroli atque Austria anteriore. —

Viennae, Typis . . . de Trattner 1781.

2. (Codex VII): Zbior sądowy dlawszystkich ustanowionych sędziów w Królewstwach Galicyi y Lodomeryi tudzież xięstwach Oswiecimskim y Zatorskim ułożony; i rozciągnony.

W Wiedniu, . . . de Trattner 1783.

3. (Codex VIII) (in Schwabacher Lettern): Wsseobecny Rząd saudnj pro Czechy, Morawu, Slezsko, Rakausy nad = a pod Ržekou Anasem, Styrsko, Korytani, Kránsko, Gorycko, Gradisko, Tryest, Tyroly a przední Zemi rakauske.

W Praze . . . z Schönfeldu 1781.

Nun lautet der § 13. a. G. O.:

a) im Codex VI (Wiener Universitäts-Bibl. sub.: I. 139924):

»§ 13. Ambae Partes aequae ac earundem Patroni, in actibus causae idiomate consueti utantur, atque ab ambagibus, repetitionibus, & dictionibus penitus abstineant.«

b) im Codex VII (Jagellonische Bibl. zu Krakau — in zwei Exemplaren — sub: Prawo 562 und 739):

»§ 13. Strony obie, jako y ich Adwokaci do Pism toczoney sprawy Języka zwyczajnego używać mają, wszelkiedy niepotrzebney rozciągłości, potwarzania, y dotkliwych wyrazow wystrzegając się.«

c) im Codex VIII (Prager Universitäts-Bibl. besitzt denselben

nicht; ebenso wenig auch die Bibliotheken: Universitäts-Bibl. in Wien, Hof-Bibl. in Wien und Jagellonische Bibl. zu Krakau.) In »Soudní řízení civilní.« V Praze, Mercy 1888, lautet der § 13. der a. G. O. wie folgt: »Obě strany, jakož i právní jich zástupcové, mají ve svých řečech užívati jazyka v zemi obyčejného, i všech rozvláchností, opakování a narážek se vystříhati.«³¹⁾

Die Richtigkeit der Ansicht C wird ferner bestätigt durch die Bestimmungen des bereits mehrfach bezogenen, nach drei und fünfzigjährigem Bestande der a. G. O. erlassenen Hofdecretes vom 22. December 1835 (J. G. S. 109), welches mit der Ansicht C in allen seinen Theilen harmonirend, lautet: » . . . Erstens. Die Parteien sind allen nicht in der Gerichtssprache oder einer der Landessprachen ausgestellten Urkunden, wovon in oder ausser Streitsachen bei Gericht Gebrauch gemacht werden soll, beglaubigte Übersetzungen in die Gerichtssprache oder in eine der Landessprachen beizulegen schuldig . . . Siebentens. In die öffentlichen Bücher werden Urkunden, die weder in der Gerichtssprache, noch in einer der Landessprachen abgefasst sind, in der Übersetzung oder, wo es thunlich ist, zugleich auch in der Sprache des Originals eingetragen . . . «³²⁾

³¹⁾ In der lateinischen Sprache (so wie auch in allen übrigen mir bekannten Sprachen) bezieht sich in einem Satze auf das Subject alles, was von dieser Beziehung nicht in irgend einer Weise ausdrücklich ausgeschlossen ist. Demnach heisst es auch »Romam si veneris, romano vivito more!« und nicht »consueto oder solito vivito more.« — In dem deutschen Texte »der landesüblichen Sprache« ist eben der bestimmte Artikel »der« so gebracht, wie wenn man sagt »Der Hase ist ein Nagethier« oder »Der sibirische Zobel ist ein Raubthier« und dabei die ganze Gattung, jeden Hasen und jeden sibirischen Zobel meint. Diesbezüglich heisst es in Willomitzer »Deutsche Grammatik für österreichische Mittelschulen«, Sechste Auflage, Wien 1-94, auf pag. 9: »Der bestimmte Artikel hebt nicht blos ein einzelnes Wesen (ein Individuum) aus einer Gattung von Personen oder Sachen hervor (individualisiren der Artikel), sondern bezeichnet auch die ganze Gattung (generischer Artikel): Die Blumme verblüht. Der Krieg ist ein Unglück.«

Es würde auch bezüglich des rechts stehenden Satzes:

Beide Theile sowohl,
als ihre Rechtsfreunde
haben sich
in ihren Reden
der landesüblichen
Sprache
zu gebrauchen,

Beide Theile sowohl,
als ihre Rechtsfreunde
haben sich
bei ihrem Erscheinen vor Gericht
der landesüblichen
(Feiertags-)Tracht
zu gebrauchen,

niemandem einfallen, zu bestreiten, dass hier nicht alle landesüblichen Trachten (des betreffenden Landes) verstanden werden. (Hiezu noch Anmerkung 35.)

³²⁾ Abgesehen von der erwähnten totalen Harmonie zwischen allen Bestimmungen dieses Hofdecretes mit der Ansicht C erscheint — zum Mindesten mir — die Annahme, dass der Gesetzgeber, nachdem er im Jahre 1781 nicht angeordnet hat, dass jede der mehreren im Lande etwa üblichen Sprachen bei jedem Gerichte des Landes zuzulassen sei, dann im Jahre 1835 einerseits ohne weiteres gestattet, Urkunden, d. i. die wichtigsten Grundlagen der von dem Richter auf Grund ebendieser Grundlagen zu beurtheilenden und gegebenen Falles in die öffentlichen Bücher einzutragenden Rechte in jeder der mehreren in Lande etwa üblichen Sprachen jedem Gerichte des Landes vorzulegen, und andererseits

Die Richtigkeit der Ansicht **C** wird ferner von dem Gesetzgeber selbst noch in folgender Weise bestätigt und zwar schon im Jahre 1781 und dann noch zum wiederholten Male.

Der Ausdruck »die übliche Landessprache«, welchen der Oberste Gerichtshof unter der nicht zutreffenden Voraussetzung, derselbe käme im § 13 a. G. O. oder im § 14 w. G. O. vor, in seiner Entscheidung XIII (Eger 1897) richtig definirt hat, wurde von dem Gesetzgeber sowohl in der a. G. O. als auch in der w. G. O. gebraucht, jedoch erst in den §§ 119 a. G. O. und 188 w. G. O., in welchen die Bedingungen festgestellt werden, unter denen Handelsbücher »einen halben Beweis« ausmachen sollen.

Der betreffende Passus lautet:

a) in der a. O. G. (J. G. S. 13) und in der w. G. O. (J. G. S. 329):

»§ 119.« (w. G. O.): »§ 188.« »Doch sollen die Bücher der berechtigten Handelsleute, worunter auch die Fabrikanten« (w. G. O.: »und Apotheker«) verstanden werden, einen halben Beweis ausmachen, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind... : e)« (w. G. O. »es«) »soll das Buch in deutscher, wälscher, französischer, oder in der landesüblichen Sprache geführt worden seyn ... «; —

b) im Codex VI: »119... e) Liber idiomate germanico italico, gallico aut vernaculo conscriptus esto ... «; —

c) im Codex VII: »119... e) Księgi takowe w Języku Niemieckim, Włoskim, Francuskim, albo też własciwym Krajowym pisane bydz powinny... «; —

d) im Codex VIII: (konnte aus dem obangeführten Grunde nicht eingesehen werden.) (In »Soudní řízení civilní«, Prag, Mercy 1888: »§ 119... má kniha ta jazykem německým, vlášským, francouzským aneb obyčejným zemským vedena býti ... «;)

das in der obigen Nicht-Anordnung enthaltene Verbot, dem betreffenden Gerichte in der Sprache der Urkunde sein Anliegen mitzuthemen und sein diesbezügliches Recht eventuell zu vethedigen, aufrecht erhält, widersinnig (oder von der Wirklichkeit, wenn möglich, zum Mindesten noch weiter entfernt, als die Länge und die Construction dieses — schier unmöglichen — Satzes von den Regeln des schönen Stils).

(Der Ansicht **C** entspricht auch der Inhalt der in der »Politik«, Morgenblatt vom 14. Jänner 1898 N. 14, pag 7, wie folgt mitgetheilten authentischen Interpretation des § 13. a. G. O.: »Es wurde nämlich der fragliche § 13. aus Anlass eines Berichtes des böhmischen Appellationsgerichtes von der obersten Justizhofstelle unter Z. 1192 vom 22. April 1893 folgendermassen auf Grund des« — (oben abgedruckten) — »§ 437 a. G. O. authentisch interpretirt: »Dem böhmischen Appellationsgerichte wird auf einen« (dürfte wohl heissen: seinen) »Bericht vom 24. März l. J. bedeutet, es unterwalte keinem Anstande dass nach Weisung des § 13. einem jeden Kläger freisteht, seine Klage in der gleich landesüblichen deutschen oder böhmischen Sprache einzubringen, da bei schriftlicher Verhandlung dem Belangten hierüber die rechtsfreundliche Hilfe zu statten kommt, bei mündlicher Verhandlung hingegen es die Sache des Richters ist, dem Beklagten die etwa nothwendigen Aufklärungen zu ertheilen ... «

e) im Codex I: »§ 188... 5) sermone germanico, italico, gallico aut provinciae vernaculo conscribantur...«; —

f) im Codex II: wie im Codex I; —

g) im Codex III: wie im Codex VII; — und

h) im Codex IV: »§ 187... 5) Il libro dovrà essere scritto in lingua Italiana, Tedesca« (französisch fehlt) »ovvero nella lingua usitata del paese...« (In dem bei der Entsch. X citirten Codex V. (Venezia 1803) kommt eine solche Bedingung nicht vor.

Über das wort »vernaculus, a, um« sagt Georges, Lateinisch-Deutsches Wörterbuch: »verna, ae c. der im Hause seines Herrn von einer Sklavin geborene Sklave, Haussklave... vernaculus, a, um (verna) I) zu den Haussklaven gehörig....

II) übertr.: a) inländisch, einheimisch, römisch (Ggstz. peregrinus)...«

Demnach kann man — Gebrauch machend von der richtigen Definition des Ausdruckes »die übliche Landessprache«, welche der oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung XIII (Eger 1897) gegeben hat — sofort, d. h. ohne dass irgend eine weitere Begründung noch erforderlich wäre, sagen:

Die §§ 119 a. G. O. und 188 w. G. O. sind dahin zu verstehen, dass als „die übliche Landessprache“ diejenige anzusehen ist, welche in der Ortsgemeinde, in welcher das betreffende Handelsbuch geführt wird, die übliche ist. — (Meine Ansicht D.)³³⁾

³³⁾ Nun drängt sich noch die Frage auf: 1) nach dem Grunde, aus welchem der Gesetzgeber im Jahre 1781 im § 13. a. G. O. eine so selbstverständliche Bestimmung, dass bei den Gerichten eines Kronlandes jede der landesüblichen Sprachen zuzulassen ist, ausdrücklich getroffen hat, und 2) nach jenem Grunde, welcher es bewirkt hat, dass der Gesetzgeber im Jahre 1796 — offenbar mit Rücksicht auf die diesbezüglichen Erfahrungen in Bezug auf den § 13. a. G. O. — in der w. G. O. Bestimmungen traf, welche die Zulässigkeit der landesüblichen Sprachen beschränkten und bezüglich welcher es nicht ausgeschlossen erscheint, dass der Gesetzgeber sie später auch an Stelle der Bestimmungen des § 13. a. G. O. einführen wollte. Die erste Frage dürfte (für Böhmen) dahin zu beantworten sein, dass nach der Verneuten Landesordnung Ferdinand II. die Klage in der Sprache des Beklagten abgefasst sein musste, was jedem Numerius Negidius die Möglichkeit gab, durch die Abgabe der Erklärung, er sei der Sprache der Klage nicht hinreichend mächtig, dem Aulus (oder auch Non-Aulus) Agerius zum Mindesten unzusprechbare Kosten zu verursachen. (Auf pag. 61.) der »Verneuten Landesordnung. (Der selben Erb Königreichs Bohaimb)« 1627 (Prager Universitäts-Bibl. sub. 25. E. 52) heisst es unter B. XII.: »... und mögen solche ausgeschnittene Zettel hiniühro nicht allein in Böhmischer = sondern auch Teütscher Sprach verfasst, und dem Gegenheil zugeschickt werden, Jedoch also, dass denenjenigen, welche der Böhmischen Sprach kundbahrlich nicht kundig die ausgeschnittene Zettel in der Teütschen, denen aber, so der Teütschen Sprach nicht kundig, in der Böhmischen, und denen welche weder eingebohrene Böhmen noch Teütsche seyn, in einer unter denen beyden Sprachen insinuirt werden sollen.«)

Die zweite Frage dürfte vielleicht dahin zu beantworten sein, dass der Gesetzgeber in Folge der mit dem § 13. a. G. O. gemachten Erfahrungen mit Rücksicht auf den sehr schriftlichen Charakter auch des mündlichen Verfahrens landesübliche Sprachen ohne hinreichend ausgebildete Schriftsprache von dem Verfahren in Civilsachen ausschliessen wollte. (Eine solche dürfte z. B. in

Nach den Ansichten **A, B, C** und **D** beurtheilt, wären von den die Sprachenfrage betreffenden Entscheidungen I—X und XI—XIII des Obersten Gerichtshofes:

- a) die Entscheidungen: I (in Kaaden, Böhmen, a. G. O., Böhmisch unzulässig), II (in Görz, a. G. O., Slovenisch im Allgemeinen nicht zulässig), VI (in Teschen, Schlesien, a. G. O., Polnisch unzulässig), VII (in Triest, Triest mit Gebiet, a. G. O., Slovenisch im Allgemeinen nicht zulässig), VIII (in Stein, Krain, a. G. O., Slovenisch im Allgemeinen nicht zulässig), X (in Trient, Tirol, w. G. O., deutsch unzulässig) und XIII (in Eger, Böhmen, a. G. O., Böhmisch unzulässig) verfehlt im Tenor und in der Begründung;
- b) die Entscheidungen: III (in Teschen, Schlesien, a. G. O., polnische Urkunden ohne Uebersetzung zulässig) und IV (in Trient, Tirol, w. G. O., Böhmisch unzulässig) richtig im Tenor und verfehlt in der Begründung;
- c) die Entscheidung V (beim Consulat in Kairo, w. G. O., deutsch zulässig) richtig im Tenor und in der Begründung dann, wenn die deutsche Sprache (infolge der Ueblichkeit derselben bei dem Kairiner Consulate und eventueller anderer Umstände als eine solche anzusehen ist, die in jener Provinz Aegyptens, in welcher Kairo liegt, landesüblich ist; ³⁴⁾ — und

Tyrol — Gebiet der w. G. O. — die Sprache der — nach Brachelli »Statistische Skizze . . .«, Leipzig 1892, pag 3. — neun Tausend zählenden Ladiner sein.) — Die (in Galizien noch heute landesübliche) Abart der hebräischen Sprache war auch bei den ehemaligen Rabbinatgerichten üblich und wurde nach Auffassung dieser Gerichte aus allen gerichtlichen Verhandlungen ausdrücklich ausgeschlossen mit dem Hofdecrete vom 22. Oktober 1814 (J. G. S. 1106 : »Nachdem die für die Israeliten vormals bestandenen Rabbinatgerichte überall aufgehoben wurden, und die israelitischen Glaubensgenossen angewiesen sind, sich ebendort, wo die christlichen Unterthanen, Recht zu suchen und Recht zu nehmen; so haben seine Majestät zu befehlen geruht, dass auch der Gebrauch der hebräischen und sogenannten jüdischen Sprache und Schrift in allen öffentlichen in- und aussergerichtlichen Handlungen aufgehoben, und statt derselben sich künftig bedienen, auch jedes nach geschehener Kundmachung dieses höchsten Befehles in der hebräischen Sprache oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebene Instrument für ungültig und nichtig angesehen werden solle.«)

³⁴⁾ Über die Merkmale der Landesüblichkeit einer Sprache hat sich das Reichsgericht — aus Anlass einer Beschwerde der Gemeinde Brody wegen Verweigerung der Errichtung öffentlicher Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Brody — in der Entscheidung vom 12. Juli 1880 Z. 121, Nr. 219 der »Sammlung der . . . Erkenntnisse . . . des Reichsgerichtes« von Hye (V. Theil, Wien 1881, pag. 1003) ausgesprochen wie folgt:

» . . . Dass es aber bei der Lösung der Vorfrage, ob irgend eine Sprache in einem oesterreichischen Lande als daselbst landesübliche anzusehen sei, keineswegs — wie das Unterrichtsministerium behauptet — darauf ankomme, ob dieselbe im ganzen Lande üblich und verbreitet sei, sondern dass es selbst schon nach dem allgemein sprachgebräuchlichen Sinne des Wortes: »landesüblich« genüge, wenn sie auch nur in einzelnen Bezirken oder Orten des Landes, also doch auch im Lande üblich, d. h. von irgend einer grösseren daselbst vereinigten Zahl von Eingeborenen im täglichen Umgange gesprochen wird, ist noch insbesondere erhärtet durch die

d) die Entscheidungen: IX (in Wien, Nieder-Oesterreich, a. G. O., lateinische Urkunden ohne Übersetzung unzulässig) und XII (in ganz Mähren, a. G. O., beide landesüblichen Sprachen zulässig) richtig im Tenor und in der Begründung.

(In der Entscheidung XI judicirt der Oberste Gerichtshof nicht in der Sprachen-Frage.) —

Indem ich zum Schlusse ausdrücklich hervorhebe, dass zur Begründung der Ansichten **A, B, C** und **D** kein einziges derjenigen Gesetze und keine einzige derjenigen Verordnungen, die nach dem Jahre 1853 (dreissig fünf) erlassen wurden, in irgend einer Art herangezogen wurde, gebe ich noch der Ansicht Ausdruck, dass mit dieser Schrift die Frage nach dem Sinn der Bestimmungen der §§ 13 der allgemeinen und 14 der westgalizischen Gerichtsordnung beantwortet ist, zur Gänze und einwandfrei.

Diese Schrift widme ich — eines jener minderwertigen Geschöpfe, deren Schädel nach Theodor Mommsen Vernunft nicht annimmt — meinem minderwertigen Volke.

Wien, den 4. Februar 1898.

Karel Rohan.

Bedeutung, welche den einschlägigen Ausdrücken in der positiven oesterreichischen Gesetzgebung innewohnt.

Es kann nemlich von einer besonnenen Gesetzgebung wol nicht angenommen werden, dass sie bei der Fassung eines Staatsgrundgesetzes in dem officirten Art 19 ohne Vorbedacht erst (im 2. Alinea) den Ausdruck landesüblich anwendet und dann im Gegensatze davon im folgenden Alinea von **Landessprachen** spricht.

Einen zweckentsprechenden Sinn erlangt dieser in einem und demselben Artikel des Gesetzes gebrauchte Gegensatz aber nun dann, wenn man dem zuerst und zwar dort, wo die grundsätzliche und allgemeine Anordnung über die Gleichberechtigung aller »landesüblichen« Sprachen gegeben wird, gebrauchten Ausdrücke »landesübliche« Sprache eben — den schon praecisirten Sinn »im Lande überhaupt, also wenn auch nur in einzelnen Orten oder Bezirken desselben üblich« unterlegt.

(Nach dem, was in dieser Schrift aus Kaserer »Handbuch der oesterreichischen Justizverwaltung«, II. Band, § 341 »Bestimmungen über die Gerichtssprache«, pag. 325—359, mitgetheilt wurde, ist klar, dass die weiter oben bereits abgedruckte Anmerkung in Schauer »Die Civilprocessordnung«, Zweite Auflage, Wien 1897, bei Artikel I. des Einführungsgesetzes, lautend: »Welche Sprachen in den einzelnen Königreichen und Ländern als landesüblich anzusehen sind, darüber vgl. Kaserer, Handbuch der oesterreichischen Justizverwaltung, Bd. II. S. 325« — lax im Ausdrücke ist, denn in Kaserer ist etwas ganz anderes zu lesen.)

⁵⁵⁾ (Nachtrag zu Anmerkung 31.) Weil der Gesetzgeber den bestimmten Artikel in dessen generischer Bedeutung anwendete, brauchte er nicht von »Sprachen« zu sprechen, zumal auch nicht alle Kronländer, für welche die a. G. O. bestimmt und die w. G. O. in Aussicht genommen war, mehrsprachig waren.

